UNABHÄNGIGE KOMMISSION
ZUR AUFARBEITUNG
SEXUELLEN KINDESMISSBRAUCHS

Rechtliche Aspekte der Aufarbeitung

Beiträge im Spannungsfeld von Persönlichkeits- und Äußerungsrecht, Datenschutz und Wissenschaftsfreiheit

INHALT

Einleitung 3
Heiner Keupp

Wissenschaftsfreiheit, Aufklärungsinteresse und informationelle Selbstbestimmung. Eine Problemanzeige zu den juristischen Kontexten zeithistorischen Arbeitens 5
Thomas Großbölting

Identitätenschutz von Betroffenen in der institutionellen Aufarbeitung 12
Bettina Janssen

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis für Aufarbeitungsprojekte – insbesondere zu äußerungs- und datenschutzrechtlichen Aspekten der Veröffentlichung von Aufarbeitungsberichten 20
Stephan Rixen

Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs in der katholischen Kirche und die Nennung von Täternamen – eine Betroffenenperspektive 34
Manfred Schmitz

Nach Köln, Aachen und München sowie Spanien und Portugal: Mindestanforderungen an Aufarbeitung! Anwaltliches Plädoyer und Gedankensammlung 39
Ulrich Wastl

Autorinnen und Autoren 50

Heiner Keupp

Einleitung

Seit 2010 wurde eine Reihe von Projekten auf den Weg gebracht, um sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in spezifischen institutionellen Kontexten aufzuklären, einen Beitrag zur Aufarbeitung der biografischen Folgen dieser Gewalterfahrungen bei Betroffenen zu leisten und eine gesellschaftliche Aufarbeitung zu fördern. Mit solchen Projekten wurden Vertreter*innen unterschiedlicher Professionen betraut: Jurist*innen, Sozialwissenschaftler*innen und Erziehungswissenschaftler*innen haben jeweils ihren eigenen disziplinären Zugang gewählt, um der übernommenen Aufgabe gerecht zu werden. So entstanden wichtige erste Einblicke in das oft verschwiegene, vertuschte oder ignorierte Missbrauchsgeschehen. Zunehmend mehr Betroffene sahen die Möglichkeit, ihre Geschichte in Aufarbeitungsprojekten zu schildern und Öffentlichkeit herzustellen. Genau diese Veröffentlichungsbereitschaft wurde nicht selten ausgebremst, wenn erhebliche juristische Einwände vorgebracht wurden, die einerseits als Täter- und Institutionenschutz verstanden werden konnten, aber andererseits auch geltendes Recht deutlich machten. Persönlichkeits- und Äußerungsrecht, Datenschutz oder der Zugang zu Archiven – eine Reihe von Themen kamen auf die Tagesordnung.

Für uns als Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs wurde immer deutlicher, dass wir uns diesen Themen zu stellen haben. Ende 2019 legten wir unter dem Titel „Rechte und Pflichten: Aufarbeitungsprozesse in Institutionen“ Empfehlungen zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt vor und formulierten damit Standards und konkrete Umsetzungsschritte für Aufarbeitungsprojekte. Sehr schnell wurde jedoch deutlich, dass damit zwar ein wichtiger erster Schritt getan, aber längst nicht das ganze Handlungsfeld von Aufklärung und Aufarbeitung rechtlich geklärt wurde.

Ein Kapitel in den Empfehlungen widmet sich den Rechtsfragen, die in Aufarbeitungsprozessen bedacht werden müssen. Vor allem für Betroffene, aber auch für Aufarbeiter*innen ist der Zugang zu Akten und Archiven von elementarer Bedeutung. Jedoch müssen sich Aufarbeitungsprojekte meist mit Zugangsmöglichkeiten bzw. -barrieren zu Akten- und Archivbeständen auseinandersetzen und artikulieren hierbei eine große Rechtsunsicherheit. Wiederholt wird aus diesen Kreisen die Hoffnung geäußert, dass Aufarbeitungsprojekte vonseiten des Justizsystems in Zukunft Klarheit und Hilfe erhalten.

Dazu führte die Kommission am 30. Juni 2022 eine Tagung durch. In dem dazugehörigen Tagungsband[1] berichten Expert*innen aus internationalen Aufarbeitungsprojekten und

1 Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.) (2023): Tagungsband „Aufarbeitung, Akten, Archive – zum Umgang mit sensiblen Dokumenten“. Berlin. https://www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/Tagungsband_Aufarbeitung_Akten_Archive_bf.pdf (30.04.2024).

diskutieren die Bedeutung von Akten und Archiven für die Aufarbeitung, das Recht auf die eigene Akte, eine dauerhafte Archivierung sowie das (Grund-)Recht auf Aufarbeitung. Prof. Dr. Stephan Rixen betonte bei dieser Tagung, wie wichtig ein Recht auf Aufarbeitung für Betroffene ist und welche rechtlichen Dimensionen damit verbunden sind: „Das Grundrecht auf Aufarbeitung der von Gewalterfahrungen geprägten Lebensgeschichte verbindet verschiedene Grundrechte: das allgemeine Persönlichkeitsrecht, das Grundrecht auf Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit sowie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Das Recht auf Aufarbeitung braucht, um effektiv zu wirken, eine gesetzliche Verankerung. Darin muss neben dem Zugang zu Archiven auch die Aufbewahrung von Akten geregelt werden."

Eine gesetzliche Verankerung des Rechts auf Aufarbeitung für Betroffene sollte auf der politischen Agenda ganz oben stehen.

Die Kommission hat sich weiter mit der Klärung komplexer rechtlicher Fragestellungen beschäftigt, mit denen Aufarbeiter*innen, aber auch Betroffene konfrontiert sind, beispielsweise zum Datenschutz sowie Persönlichkeits- und Äußerungsrecht. Am 1. Dezember 2023 tauschte sich die Kommission im Rahmen eines Workshops zum Thema „Rechtliche Aspekte in Aufarbeitungsverfahren" mit Fachleuten aus. Einige zentrale Beiträge dieses Workshops sind in dieser Publikation enthalten.

Folgende Themenbereiche werden erörtert:

- Der rechtliche Rahmen von Aufarbeitungsprojekten und das Rollenverständnis der Aufarbeitenden
- Die Wahrung und Sicherstellung von Persönlichkeitsrechten Betroffener in Aufarbeitungsprozessen
- Die Sicherstellung von Persönlichkeitsrechten von Täter*innen und Verantwortlichen der Täterinstitutionen
- Der äußerungsrechtliche Rahmen bei der Erstellung von Aufarbeitungsberichten

Zudem werden weitere rechtliche Herausforderungen und Hemmnisse in Aufarbeitungsprojekten beleuchtet, wie beispielsweise bei nichtverjährten Fällen oder die Belastungen der Betroffenen durch Ermittlungs- und Strafverfahren.

Die Kommission wird sich weiter mit den rechtlichen Rahmenbedingungen für Aufarbeitungsprozesse auseinandersetzen und die Expertise von Fachleuten einholen. Aktuell überarbeiten wir die Empfehlungen für Aufarbeitungsprozesse in Institutionen und bringen sie auf den neuesten Stand. Weiterhin arbeiten wir an einem Rechercheratgeber, der Betroffenen und Forschenden im Rahmen von Aufarbeitungsvorhaben Informationen zu juristischen Problemen und deren angemessenen Bewältigung an die Hand gibt.

Thomas Großbölting

Wissenschaftsfreiheit, Aufklärungsinteresse und informationelle Selbstbestimmung. Eine Problemanzeige zu den juristischen Kontexten zeithistorischen Arbeitens

Wer zu sexualisierter Gewalt forscht und publiziert, ist mit einer ambivalenten Entwicklung konfrontiert. Die Grenzen des Sagbaren sind seit 2010 deutlich erweitert worden, so die eine Seite der Entwicklung: Mit der Aufdeckung systematischer sexualisierter Gewalt im von Jesuiten getragenen Canisius-Kolleg in Berlin können Betroffene, aber auch Forschende viel stärker darauf setzen, dass den von ihnen berichteten Taten sexuellen Missbrauchs geglaubt wird. Was bis um die Jahrtausendwende noch schamhaft verschwiegen, trotz Aufdeckung keine weiteren Konsequenzen nach sich gezogen hat oder als Einzelfall deklariert und damit „wegdefiniert“ wurde, ist mittlerweile als Phänomen breit anerkannt: Sexualisierte Gewalt ist ein strukturelles Problem der christlichen Religionsgemeinschaften. Nicht nur die Betroffenen selbst, sondern auch die Religionsgemeinschaften, die Gesellschaft, aber auch – mit einer noch immer zu beobachtenden Zurückhaltung gegenüber den großen Kirchen – die Politik werden sprechfähig und schaffen damit die Voraussetzungen dafür, mit sexualisierter Gewalt umzugehen, diese nach Möglichkeit zu verhindern und das Vertuschen solcher Taten zu unterbinden. Die Forschungen dazu sind ein wichtiger Bestandteil der Aufarbeitung. Insbesondere die historische Forschung kann zu Wissen um sexualisierte Gewalt in der Vergangenheit beitragen und die Taten selbst breit in ihre geschichtlichen und religionshistorischen Kontexte einordnen.

In den vergangenen Jahren und zum jetzigen Zeitpunkt stellen daher nicht mehr die öffentliche Anerkennung des Themas und die Bereitschaft, dazu zu arbeiten, eine Hürde für das wissenschaftliche Arbeiten dar. Stattdessen tritt immer stärker die Frage der rechtlichen Bewertung nicht nur der einzelnen Fälle, sondern auch der Möglichkeiten und Grenzen der Veröffentlichung entsprechender Studien in den Vordergrund – das ist die andere Seite der momentanen Entwicklung, die Forschung einzuschränken droht, die Aufarbeitung verhindert und die „Schere im Kopf“ von Forschenden, aber auch in der Öffentlichkeit immer wirksamer werden lässt: Schrittmachend waren sicher die in

Vielem skandalösen Vorgänge im Erzbistum Köln, in der schließlich die Veröffentlichung von Ergebnissen an – vorgeschobenen oder tatsächlichen, das kann hier offen bleiben – datenschutz-, persönlichkeits- und äußerungsrechtlichen Schwierigkeiten scheiterte. Aber auch in anderen Fällen drohen Missbrauchstäter*innen und für die Vertuschung Verantwortliche mit rechtlichen Schritten, um eine Veröffentlichung zu verhindern – und verstärken damit den allgemein zu beobachtenden Trend, dass das öffentliche Bild von der Geschichte als gedeutete Vergangenheit immer öfter auch mit Anwält*innen oder gar vor Gericht ausgefochten wird: Seit Anfang der 1990er-Jahre waren es Auseinandersetzungen um das 1991 erlassene Stasi-Unterlagen-Gesetz, welches nicht nur mehrmals novelliert wurde, sondern dessen konkrete Ausformung durch verschiedene Prozesse begleitet wurde.[1] Jüngst waren es die Auseinandersetzungen um die Rolle der Hohenzollern und insbesondere des Kronprinzen beim Aufstieg des Nationalsozialismus.[2] In Hamburg tritt die Auseinandersetzung um eine Veröffentlichung zum NS-Funktionär Alfred Toepffer hinzu, bei dem eine Enkelin auf Urheberrechte an dessen privaten Briefen pocht, um eine Veröffentlichung zu verhindern. Auch wenn das Porträt ihres Großvaters weiter unter den von der Landeszentrale für politische Bildung veröffentlichten „Täterprofilen“ gezeigt werden darf, hat ein erstes Prozessergebnis doch für einen Teil der Zitate aus unter anderem Feldpostbriefen an seine Ehefrau der Klägerin Recht gegeben und deren wörtliche Veröffentlichung untersagt.[3] Die juristischen Grenzen historischen Arbeitens – so mein durchaus subjektiver Eindruck – werden enger gezogen.

Im Fall der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt blockieren nicht mehr die öffentlichen Grenzen des Sagbaren eine produktive Skandalisierung, sondern rechtliche Zusammenhänge werden dazu genutzt, den öffentlichen Diskurs zu beschränken.[4] Forderungen nach einer absolut rechtssicheren Aufarbeitung beispielsweise bauen ein Ideal auf, welches sich wegen der existierenden Grauzonen im Äußerungsrecht auf absehbare Zeit nicht erfüllen lässt. Diejenigen, die solche Maximalbedingungen einfordern, müssen sich die Frage gefallen lassen, ob auf diese Weise Aufarbeitung nicht effektiv verhindert werden soll.[5] Um ein weiteres Beispiel für die Instrumentalisierung des juristischen Kontextes aufzumachen: Wenn sich Bistümer auf eine selbst etablierte Datenschutzaufsicht und -gerichtsbarkeit beziehen, um Bedenken bei der Offenlegung

1 vgl. dazu: Unverhau, D. (Hrsg.) 1997: Das Stasi-Unterlagen-Gesetz im Lichte von Datenschutz und Archivgesetzgebung, Münster; dann auch in Bezug auf die neuere Entwicklung 2008: Weberling, J. (Hrsg.) (2008): Täter haben ein Gesicht. Symposium der Arbeitsgruppe „Aufarbeitung und Recht“ im Studien- und Forschungsschwerpunkt Medienrecht der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Zusammenarbeit mit dem Forschungsverbund SED-Staat der Freien Universität Berlin, Baden-Baden.

2 Zu den ausufernden Vorgängen um die von der Familie Hohenzollern gegen verschiedene Historiker*innen angestrengten Verfahren um die Rolle des Kronprinzen bei der Machtetablierung der Nationalsozialisten siehe den vom Verband der Historiker und Historikerinnen in Zusammenarbeit mit juristischen Kolleg*innen angelegten Wiki-Blog www.klagen-der-hohenzollern.de (13.04.2024).

3 Vgl. u. a. Geisslinger, E. (2023): Feldpost nicht mehr wörtlich. die tageszeitung vom 18.04.2023. https://taz.de/Prozesse-gegen-Buchreihe-Taeterprofile/!5925951/ (14.04.2024).

4 Ein Beispiel findet sich bei Löbbert, R., Löwisch, G. & Heße, S. (2020): Haben Sie Angst um Ihr Amt? Die Zeit vom 23.09.2020.

5 vgl. dazu: „Wir haben Fehler gemacht“. Umstrittener Kardinal Woelki. Der Spiegel vom 04.02.2021. https://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/kardinal-rainer-maria-woelki-wir-haben-fehler-gemacht-a-3316cc5d-c3a3-4db7-bd11-d54237842ae8 (14.04.2024).

von Informationen anzumelden und die Herausgabe von Akten zu verweigern, ist das schon eine fragwürdige Argumentation und wirft die Frage auf, ob gerade die Täterorganisation sich selbst zum Schweigen über die Vorgänge verpflichten und dieses dann als Argument gegen Aufarbeitung anführen darf.[6] Aber auch weit vor dem konkreten Konflikt um die Herausgabe von Akten oder die Veröffentlichung von Namen können die momentan existierenden Grauzonen dazu führen, dass bei Betroffenen wie auch bei Forschenden eine „Schere im Kopf" entsteht, die Aufarbeitung verhindert und die öffentliche Auseinandersetzung blockiert.

Die folgenden Zeilen sind von dem skizzierten Problemzusammenhang motiviert, ohne jedoch eine belastbare rechtswissenschaftliche Betrachtung insbesondere zu den äußerungsrechtlichen Problemen und Fragen des informationellen Selbstbestimmungsrechts im Kontext von Missbrauchsaufarbeitung bieten zu können – sie sind es deshalb nicht, da ich als Historiker nicht über eine juristische Ausbildung und eine davon abgeleitete fundierte Expertise auf diesem Feld verfüge. Stattdessen schreibe ich als jemand, der mehrere Jahre an verschiedenen Projekten der Missbrauchsaufarbeitung vor allem in religiösen Gemeinschaften mitgearbeitet und dabei entsprechende Erfahrungen gesammelt hat. Diese sollen im Folgenden anhand von zwei Zusammenhängen ausgeführt werden.

Wissenschaft und Recht: Zuwendungs- statt Auftragsforschung

Missbrauchsaufarbeitung wurde lange Zeit wesentlich von Jurist*innen betrieben. So ist beispielsweise ein Großteil der zur Geschichte und Praxis von Missbrauch vorliegenden Gutachten zu deutschen Bistümern von entsprechend mandatierten Anwaltskanzleien vorgelegt worden. Damit wurde unser Wissen über sexualisierte Gewalt erweitert – wenn auch unter einer spezifischen Perspektive: Aus rechtlich-praktischer, aber auch aus rechtswissenschaftlicher Sicht dominierte lange Zeit eine Perspektive, die sich vor allem an der Normerfüllung oder dem Normbruch ausrichtete. Ermittelt wurde, was dem Gesetz nach – sei es staatlich oder kirchlich gesetztes Recht – legal war oder dagegen verstieß. Wer diese spezifische Hinsicht und die damit einhergehende Konzentration und Beschränkung im Blick hat, kann mit diesen Gutachten arbeiten und diese in den allgemeinen wissenschaftlichen Diskurs einspeisen. Im interdisziplinären Austausch lassen sich jeweils fachspezifische Zuspitzungen ausgleichen.

Eine zweite Seite scheint mir problematischer: Juristische Gutachten, soweit sie von Kanzleien angefertigt werden, unterliegen zunächst einmal einer klassischen Mandantenbeziehung mit einem kommerziellen Zweck. Der*die Anwält*in wird beauftragt, für jemanden zu arbeiten und wird dafür bezahlt. Letztlich stehen dann auch dem*die Auftraggeber*in die Ergebnisse dieser Arbeit und entsprechende Verwertungsmöglichkeiten zu.

6 Die juristisch fragwürdige Stellung der momentanen Ausprägung kirchlicher Datenschutzinstitutionen diskutieren Pusch, M. & Schenke, P. (2024): Kirchliche Datenschutzgerichtsbarkeit und staatliche Gerichte. NVwZ 6, S. 390–396.

Auch wenn die Grenzen zwischen kommerzieller juristischer Arbeit und rechtswissenschaftlicher Arbeit anscheinend fließend sind – Wissenschaft ist sinngemäß jeder ernsthafte und planmäßige Versuch zur Ermittlung der Wahrheit, die auch in anwaltschaftlicher Tätigkeit erbracht werden kann –, eröffnet diese besondere Konstellation aus Sicht der Wissenschaft Schwachstellen: Die Verfügung über die Ergebnisse bedeutet eben auch, dass im Zweifel der*die Auftraggeber*in die Möglichkeit hat, nicht gewünschte Ergebnisse nicht zu veröffentlichen. Auch sind gelegentlich durchaus anrüchige Konstellationen zu beobachten, wenn Kanzleien über viele Jahre und Jahrzehnte ein Bistum anwaltlich vertreten, die dann im Anschluss daran beauftragt werden, ein unabhängiges Gutachten für ebendiese Institution zu schreiben. Anders als im Wissenschaftssystem selbst, in dem beispielsweise mit den durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft gesetzten „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ und mit entsprechenden Kommissionen Einrichtungen zur Selbstverständigung und Regulierung vorhanden sind, ist mir nicht bekannt, dass es unter Anwält*innen oder in deren Kammern ähnliche Mechanismen gäbe. Dass Mitglieder der Anwaltschaft dennoch an Sorgfaltspflichten ebenso wie an standes- und berufsethische Grundlagen gebunden sind, liegt auf der Hand.

Für eine wissenschaftliche Aufarbeitung kann diese Auftraggeber-Auftragnehmer-Konstellation kein Vorbild sein, und das nicht nur aus (umsatz-)steuerrechtlichen Gründen, sondern auch prinzipiell. Adäquater wäre es, wenn statt dieses auf eine Geschäftsbeziehung ausgerichteten Verhältnisses eine Zuwendung vereinbart würde. Ganz grob gesprochen wendet dabei der Finanzier der Universität oder der sonstigen Einrichtung Geld zu, damit diese zum festgelegten Thema Forschung betreiben kann. Vertraglich muss vereinbart sein, dass die Forschenden selbst über die Publikationspolitik des Projekts entscheiden. Die zweckgebundene und angemessene Ausgabe der Finanzmittel kann über die jeweilige Verwaltung kontrolliert werden (und wird sich in der Praxis an den Gepflogenheiten anderer Forschungsprojekte bzw. entsprechenden Landesverordnungen orientieren). Zugesichert werden muss ein Zugang zu Akten und Informationen, möglichst unbeschränkt und allenfalls begrenzt durch gesetzliche Bestimmungen beispielsweise des Datenschutzes und der informationellen Selbstbestimmung. Für mich als Historiker hat dabei die Forderung nach einem direkten Zugriff auf die Quellen Priorität – was aber konträr zu manchem sozialwissenschaftlichen Projekt steht, das sich bewusst Daten zuarbeiten lässt, um auf diese Weise datenschutzrechtliche Probleme zu vermeiden.

Das Projekt stellt sich einer wissenschaftlichen Kontrolle, indem ein Beirat installiert wird, dessen Mitglieder die Forschungsarbeit ebenso beraten wie kontrollieren. Ob darin ein*e Vertreter*in der geldgebenden Institution vertreten sein soll, ist diskussionswürdig. Im Fall unseres Projekts zum Bistum Münster hat sich der Vertreter des Bistums nach den ersten Sitzungen des Beirats selbst zurückgezogen, um jeden Eindruck zu vermeiden, dass der Zuwendungsgeber vor der Veröffentlichung der Studie über die Ergebnisse informiert sei.[7] Ob sich diese Konstellation im Konfliktfall bewährt, haben wir

7 Zum Projekt vgl. die Informationen hier: https://www.uni-muenster.de/Geschichte/histsem/NZ-G/L2/Forschen/Projekte/aufarbeitungdesmissbrauchsanminderjaehrigenimbistummuenster.html (14.04.2024). Die Projektergebnisse: Frings, B., Großbölting, T., Große Kracht, K., Powroznik, N. & Rückenschmidt, D. (2022): Macht und sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche. Betroffene, Beschuldigte und Vertuscher im Bistum Münster seit 1945, Freiburg.

glücklicherweise nicht testen können/müssen, da bislang weder mit Blick auf den Zuwendungsgeber noch auf die Veröffentlichung der Ergebnisse im Jahr 2022 juristischer Streit entstanden ist.

Publikation und Äußerungsrecht: Einige Hinweise für die Praxis

Für Fragen der Abwägung zwischen Datenschutz und informationellem Selbstbestimmungsrecht auf der einen und dem Aufklärungsinteresse der Öffentlichkeit wie auch und vorranging der Betroffenen auf der anderen Seite scheint die Wissenschaftsfreiheit hingegen zwar ein einzubeziehender Faktor zu sein, aber in der Praxis des Schreibens und Veröffentlichens keine große Rolle zu spielen. Es wäre vielleicht mal eine juristische Erörterung oder auch eine gerichtliche Auseinandersetzung wert, die Grenzen des Grundrechts auf Wissenschaftsfreiheit auszutesten und gegen andere Rechte wie die informationelle Selbstbestimmung abzuwägen – für die Praxis ist das sicher nur demjenigen*derjenigen anzuraten, der*die gegebenenfalls eine jahrelange juristische Auseinandersetzung nicht scheut. Aus der Sicht eines juristischen Laien wie mir stellt sich die Situation im Äußerungsrecht so dar, dass es keinen fixierten Regelkatalog gibt, sondern viele Konstellationen gesetzlich nicht abschließend geregelt sind. Als Rechtsprechungsrecht verändert es sich also je nach gerichtlicher Entscheidung, sodass vieles im Fluss ist. Praktisch haben wir uns im Münsteraner Aufarbeitungsprojekt an presserechtlichen Überlegungen orientiert, bei denen es um die Abwägung von zwei Grundrechten geht: Dem Persönlichkeitsschutz der (möglicherweise) zu nennenden Person einerseits steht andererseits das öffentliche Aufklärungsinteresse entgegen. Alles, was ein hohes öffentliches Interesse hat, zahlt auf die Waagschale des Aufklärungsinteresses ein, während eher dem privaten Bereich zuzurechnende Informationen über die Täterpersonen kein Gewicht pro Äußerung haben. Öffentliche Personen in Ausübung ihres Amtes sind als Personen oder als relative Personen der Zeitgeschichte von Aufklärungsbelang, während deren privaten oder gar intimen Lebensverhältnisse dem nur bedingt oder gar nicht unterliegen. Missbrauchstäter*innen selbst wie beispielsweise der Pfarrer in einer Gemeinde sind nicht *per se* Personen der Zeitgeschichte, sodass die Nennung ihres Namens problematisch ist. Praktisch haben wir uns darauf beschränkt, die Namen von Verstorbenen nach dem „Verblassen“ ihres postmortalen Persönlichkeitsrechts zu nennen oder eben dann, wenn es bereits eine breite Öffentlichkeit in der Presse oder sonstwo zu dieser Person gegeben hat.

„So wie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bei überwiegendem Allgemeininteresse eingeschränkt werden kann, werden auch die Grundrechte der Presse- und Wissenschaftsfreiheit durch die anderen von der Verfassung geschützten Rechtsgüter begrenzt. Bei einem Konflikt zwischen den Grundrechten verschiedener Grundrechtsträger hat eine Abwägung der betroffenen Rechtsgüter zu erfolgen, bei der festzustellen ist, welche Bestimmung des Grundgesetzes in der konkret zu entscheidenden Frage das höhere Gewicht hat. Ausgangspunkt sollte dafür sein, zwischen den

kollidierenden Grundrechten insoweit einen schonenden Ausgleich zu finden, dass jedes von ihnen zu möglichst optimaler Wirkung gelangen kann."[8]

Eine erste praktische Erfahrung zu diesem Abwägungsprozess vorneweg: Im Fall des Aufarbeitungsprojekts zu sexualisierter Gewalt im Bistum Münster hat meine Kolleg*innen und mich die Frage danach, was wir von unseren Ergebnissen veröffentlichen dürfen, permanent begleitet. Es hat Mühe, intellektuelle Anstrengung und nicht zuletzt auch Geld gekostet, um dafür einen gangbaren Weg zu finden. Für mich war es ein Lernprozess einzusehen, dass es in manchen Fällen wohl nicht alleine geht: Trotz (oder gerade wegen) der inneruniversitären Beratung von fachkundigen Jurist*innen haben wir einen Teil der Projektmittel für eine äußerungsrechtliche Prüfung unseres Manuskripts durch einen Fachanwalt aufgewendet, um einer juristischen Auseinandersetzung vorzubeugen und dennoch das höchstmögliche Maß an Transparenz und Anschaulichkeit zu bieten. Auch praktisch sind wir dann wie Mitarbeitende von Medien vorgegangen, die Verdachtsberichterstattung betreiben: Man ist zur Sorgfalt verpflichtet, darf keine falschen Tatsachen wie auch keine Vorverurteilungen verbreiten und muss Gegenargumente berücksichtigen.

Personen, deren Namen genannt werden sollen, müssen mit den Vorwürfen konfrontiert werden und ihre (möglichen) Erwiderungen in der Publikation berücksichtigt werden, sprich: entweder ganz oder auszugsweise dokumentiert und/oder in die inhaltliche Argumentation eingebaut werden. Personen und relative Personen der Zeitgeschichte können dann namentlich genannt werden. Wer zu diesem Kreis zählt, ist wiederum eine Auslegungsfrage.

Letztlich wird man auch für den wissenschaftlichen Ertrag abwägen müssen, was an Aufklärungswert mit der Namensnennung erreicht wird. Dabei wird die Geschichtswissenschaft tendenziell für das Aufklärungsinteresse votieren, sind wir doch als Historiker*innen auf Detailgenauigkeit und Konkretion nicht nur in der Forschung, sondern auch in der Darstellung unserer Ergebnisse angewiesen.

Hinzu kommt, dass Täter*innen und Verantwortliche in den Täterinstitutionen aus der Perspektive des Aufklärungsinteresses nicht verantwortungsfrei sind. Äußerungsrechtlich haben sie kein prinzipielles Recht darauf, dass für sie unangenehme Sachverhalte ungesagt bleiben. Der Einzelne und insbesondere Personen der Zeitgeschichte in Ausübung ihres Amtes können nicht unterbinden, dass sie im sozialen Umfeld an ihren Handlungsweisen gemessen werden. Und das gilt auch für Sachverhalte, die nicht strafbewehrt sind, in denen es nur um „schäbiges Verhalten" geht. „Täter haben ein Gesicht und sie dürfen auch genannt werden", so hat das der Rechtsanwalt Johannes Weberling prägnant formuliert.[9]

8 Weberling, J. (2002): Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages zum Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) am 25. April 2002. http://www.presserecht.de/index.php?option=com_content&task=view&id=478&Itemid=34 (14.04.2024).

9 Weberling, J. (Hrsg.) (2009): Verantwortliche beim Namen nennen – Täter haben ein Gesicht, Baden-Baden.

Hintergrund dieser Aussage waren die vielfältigen Diskussionen um das Stasi-Unterlagen-Gesetz. In diesem Fall, im Umgang mit dem Ministerium für Staatssicherheit der DDR, ist es gelungen, ein Gesetz zu etablieren, welches für eine bestimmte Quellengruppe, nämlich die Stasi-Unterlagen, Betroffene und Opfer in ihren Persönlichkeitsrechten schützt und ihnen zugleich einen Zugang zu den zu ihnen gesammelten Informationen garantiert. Das war ein langer und möglicherweise noch andauernder Prozess, der aber aus meiner Sicht durchaus positive Ergebnisse gezeitigt hat: Wissenschaftliche und publizistische Aufklärung wurde dadurch befördert und vor allem auf eine sichere juristische Grundlage gestellt, indem dieser Abwägungsprozess in ein für alle Seiten nachvollziehbares Verfahren übersetzt wurde. Meines Erachtens sind mit Blick auf die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt sowohl der Gesetzgeber als auch die Bischöfe (als Verwalter ihrer Diözesen wie auch als Betreiber der entsprechenden Archive) gefragt. Auch in diesem Feld gilt es, die Grenzen des Sagbaren möglichst weit zu öffnen und zugleich auf eine rechtlich einschätzbare Grundlage zu stellen, sodass wir als Forschende, aber auch die Politik und die Kirchen, vor allem aber die Betroffenen verlässlich und angemessen damit umgehen können. Rechtliche Bedenken dürfen nicht zu einem Forschungsverhinderungsargument werden!

Bettina Janssen

Identitätenschutz von Betroffenen in der institutionellen Aufarbeitung

Die institutionelle Aufarbeitung von Machtmissbrauch und sexualisierter Gewalt ist auf die Erfahrung und Perspektive Betroffener angewiesen. Aus dem oft unvollständigen Datenbestand in Akten und Archiven lassen sich meist keine ausreichenden Informationen ziehen. Es braucht ergänzend die Erfahrungen und Hinweise Betroffener. Sie sind entscheidend, um das Dunkelfeld zu erhellen, Machtsysteme und Risikofaktoren zu identifizieren sowie wirksame Präventionsmaßnahmen zu entwickeln. Je mehr Betroffene sich beteiligen, desto eher lassen sich Vermutungen, Eindrücke und Erkenntniswerte aus dem Datenbestand verfestigen und ein belastbares Gesamtbild erstellen.

Die Beteiligung von Betroffenen an Aufarbeitungsprojekten ist jedoch nicht selbstverständlich. Die Aufarbeitung startet für sie (und ihre Angehörigen) nicht gleich mit Vertrauen, sondern häufig eher mit Misstrauen und wenig Erwartungen. Sie haben Bedenken, dass sie über den Bericht identifizierbar werden könnten. Dies gilt besonders bei kleineren Institutionen, wo jeder jeden kennt und die Kommunikationswege kurz und schnell sind. Sie befürchten, dass ihnen nicht geglaubt wird und sie als „Nestbeschmutzer*innen“, „Trittbrettfahrer*innen“ oder „Lügner*innen“ diffamiert werden. Es besteht die Angst vor sozialen Konsequenzen, Ablehnung und Stigmatisierung. Negative Auswirkungen auf die berufliche Reputation, Mobbing und Diskriminierung werden befürchtet. Außerdem wird das Risiko gesehen, von beschuldigten Personen oder deren Angehörigen wegen Verleumdung angezeigt und auf Schadenersatz verklagt zu werden. Und so zeigen sie sich (erst einmal) verhalten und wenig gesprächsbereit, beobachten das Geschehen und verfolgen die Berichterstattung.

Betroffene haben häufig traumatische Erfahrungen gemacht. Für ihre Bereitschaft zur Mitwirkung benötigen sie sowohl psychologische als auch rechtliche Sicherheit. Der Begriff „Psychologische Sicherheit“ steht für ein Maß an Sicherheit, das eine Person braucht, um Unangenehmes aussprechen sowie Verletzlichkeit und Unsicherheiten zeigen zu können.

Es ist Aufgabe des Aufarbeitungsteams, einen vertrauensvollen Rahmen zu schaffen und Maßnahmen zu installieren, die die Identität der gesprächsbereiten Betroffenen schützen und möglichen rechtlichen Konsequenzen entgegenwirken können. Dabei

sind Faktoren wie Transparenz, Vertraulichkeit, betroffenensensibles Vorgehen, Autonomie und Offenheit des Prozesses kontinuierlich zu berücksichtigen.[1]

Im Folgenden werden geeignete Maßnahmen und rechtliche Rahmenbedingungen zum Schutz der Identität Betroffener in Aufarbeitungsprojekten aufgeführt. Diese sollten bereits konzeptionell vor Beginn des Projekts bedacht werden. Die hier angesprochenen Maßnahmen sind erfahrungsbasiert und konzentrieren sich in der Praxis auf die Durchführung des Aufarbeitungsprozesses, die Mitwirkung in einem Aufarbeitungsbeirat und die Zusammenarbeit mit den Medien.

1. Durchführung des Aufarbeitungsprozesses

Aufgabe des Aufarbeitungsteams ist es, den Schutz der Identität für Betroffene während des gesamten Aufarbeitungsprozesses zu gewährleisten. Dies umfasst besondere Maßnahmen für die öffentliche Bekanntmachung des Projekts, die Interviewphase sowie die Veröffentlichungs- und Abschlussphase.

1.1 Öffentliche Bekanntmachung

Eine öffentliche Bekanntmachung der Aufarbeitung signalisiert, dass die Institution und das Aufarbeitungsteam Betroffene erreichen und für eine Teilnahme gewinnen möchten. Dazu können verschiedene Zielgruppen über interne und externe Kommunikationskanäle angesprochen und niederschwellige Projektzugänge publik gemacht werden. Die Kommunikation zur öffentlichen Bekanntmachung zwischen Institution und Aufarbeitungsteam sollte dabei gut abgestimmt erfolgen, um zu vermeiden, dass unterschiedliche Informationen nach außen gelangen und ein uneinheitliches Bild über die Aufarbeitung entsteht. Gleichzeitig muss das Aufarbeitungsteam bereits bei seiner öffentlichen Vorstellung deutlich machen, dass es (weitgehend) unabhängig von der beauftragenden Institution arbeitet, um Vertrauen von Betroffenen überhaupt ansatzweise gewinnen zu können.

Kommunikationskanäle – Die öffentliche Bekanntmachung kann über eine Pressemitteilung und eine Pressekonferenz oder eine Auftaktveranstaltung erfolgen. Weitere Kommunikationskanäle sind die institutionelle Internetseite, Mitgliederzeitung, Rundschreiben und soziale Medien. Änderungen im Projektteam, im Zeitplan oder bei der Datenerhebung gehören dabei zu einer kontinuierlichen Berichterstattung. Zwischenberichte sind geeignet, zu erinnern und erneut Interesse für die Aufarbeitung zu wecken.

Um seine Unabhängigkeit zu betonen, könnte das Aufarbeitungsteam eine eigene Projektwebsite mit einem Newsletter einrichten und während der Projektlaufzeit über eigene Social Media-Kanäle zum Projekt informieren.

1 Siehe zur Betroffenenbeteiligung: Janssen, B., Kraugmann, I., Haucke, K. & Keymer, H. (2023): Sexuelle Gewalt – wie die Partizipation Betroffener in der Aufarbeitung gelingt. Bildung eines Betroffenenrats im kirchlichen Kontext. Die Mediation, III, 2023, S. 38ff.

Auch Betroffenennetzwerke fördern eine breite Beteiligung an Aufarbeitungsprojekten. Insbesondere Empfehlungen von bereits interviewten Betroffenen haben sich als wirksam erwiesen. Die Stärkung regionaler Netzwerke und Austauschforen für Betroffene kann ebenfalls hilfreich sein. Betroffenengruppen sollten die Möglichkeit zu externer Moderation, Mediation oder Supervision erhalten, um Konflikte oder andere Belastungen frühzeitig ansprechen und klären zu können.

Erste Kontaktaufnahme – Die erste Kontaktaufnahme zum Aufarbeitungsteam kann durch die Betroffenen selbst, über die Institution, die Ansprechperson oder andere Betroffene erfolgen.

Der Erstkontakt des Aufarbeitungsteams zu Betroffenen sollte hingegen nicht eigenständig über Adresslisten der Institution aufgenommen werden. Dieser Weg wäre nur bei ausdrücklichem Einverständnis der Betroffenen zulässig. Eine mögliche Vorgehensweise wäre jedoch die Weiterleitung allgemeiner Projektinformationen per E-Mail über die Institution.

Auch könnte ein Erstkontakt durch eine den Betroffenen bereits bekannte Person vermittelt werden, beispielsweise durch die von der Institution benannte unabhängige Ansprechperson für sexualisierte Gewalt. Diese könnte den Betroffenen das Projekt vorstellen, Informationsmaterial übergeben und das Aufarbeitungsteam als vertrauensvoll empfehlen.

Nichtbetroffene Personen – Bereits bei Start des Aufarbeitungsprojekts sollte geklärt sein, ob und in welchem Umfang Personen, die während ihres Aufenthalts in der Einrichtung keine sexualisierte Gewalt erlebt und ihre Zeit dort als positiv empfunden haben, die Möglichkeit erhalten sollten, über ihre Erfahrungen im Rahmen des Projekts zu sprechen. Häufig besteht die Besorgnis, dass sie verharmlosen könnten und Betroffene beschuldigen, den guten Ruf einer Institution und von Personen schädigen zu wollen. Gleichzeitig haben auch sie das berechtigte Bedürfnis, über ihre positiven Erfahrungen zu berichten. Möglicherweise ergibt sich untereinander eine Kommunikation, die Erinnerungen und Wahrnehmungen korrigieren lassen.

Das Aufarbeitungsteam sollte diese kritischen Stimmen ernst nehmen, jedoch auch das Ziel der Aufarbeitung klar kommunizieren. Der Schutz der Betroffenen und ihre Rechte stehen bei der Aufarbeitung an erster Stelle.

1.2 Interviewphase

Zentraler Bestandteil der Aufarbeitung sind die Interviews mit Betroffenen. Grundlage der Gespräche kann ein einheitlicher Leitfaden sein. Im Laufe eines Interviews kann dieser eine individuelle Anpassung erfahren. Die Sensibilität des Gesprächsinhalts sowie die spezifischen Erfahrungen erfordern eine flexible Herangehensweise.

Die Betroffenen bestimmen den Umfang der Informationen, die sie geben wollen. Sie werden vor Gesprächsbeginn darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an dem Interview auf freiwilliger Basis erfolgt und dass das Gespräch von ihnen jederzeit abgebrochen

werden kann. Über die Missbrauchstaten und die Folgen zu sprechen, kann für sie sehr belastend sein. Sollte es ihnen während oder nach dem Interview nicht gut gehen, sollte psychologische Hilfe angeboten werden. Die anfallenden Kosten sind von der Institution zu übernehmen.

Einwilligungserklärung – Die mit dem Interview erhobenen sensiblen Datensätze werden zum Zweck der Untersuchung gespeichert, verarbeitet und genutzt. Dazu braucht es eine schriftliche Einwilligungserklärung (Art. 9 Abs. 2a DSGVO). Mit der Einwilligungserklärung bestätigen die Betroffenen die Kenntnis der Datenschutzregeln gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Insoweit sind sie darüber zu informieren, dass sie Auskunft erhalten können (Art. 15 DSGVO), ein Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) und auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO) haben. Sie kennen ihr Beschwerderecht bei einer datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO).

Audio-Aufnahmen und Transkripte – Die Aussagen der interviewten Person sollten so festgehalten werden, wie sie berichtet wurden. Deshalb werden die Gespräche auf Tonträger aufgenommen und entsprechend der Audio-Aufnahme vollständig niedergeschrieben (Transkript).

Eigene Audio-Aufnahmen durch die betroffene Person können aus datenschutzrechtlichen Gründen und zum Schutz von Dritten nicht erlaubt werden.

Ist die zu interviewende Person nicht mit einer Audio-Aufnahme und Transkription einverstanden, so erfolgt eine Zusammenfassung zu der Gesprächssituation und zu den wesentlichen Aussagen.

Die interviewte Person erhält auf Wunsch das Transkript der Audio-Aufzeichnung oder die Zusammenfassung des Gesprächs. Darin sind Namen, Zeiten, Orte und andere identifizierenden personenbezogenen Hinweise unkenntlich zu machen. Die Audio-Aufzeichnung ist nach Projektabschluss zu löschen. Die Versendung des Transkripts erfolgt auf Wunsch postalisch als Einschreiben oder als verschlüsselte PDF-Datei.

Beauftragung und Vertraulichkeitserklärung – Jedes Mitglied im Aufarbeitungsteam – einschließlich der Person, die das Transkript erstellt – erhält eine schriftliche Beauftragung. Zu der Beauftragung sollte aus Gründen der Sensibilisierung – unabhängig von § 28 DSGVO – eine gesonderte Vertraulichkeitserklärung abgegeben werden, mit der die Kenntnis und Einhaltung der Datenschutzbestimmungen versichert werden. Außerdem erklären sie damit, personen- wie einrichtungsspezifische Daten, die ihnen im Rahmen ihrer Beauftragung bekannt und anvertraut werden, gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln und sie nur für die Ziele der Aufarbeitung zu nutzen. Informationen, die bereits öffentlich bekannt oder allgemein zugänglich sind, unterliegen dabei nicht der Vertraulichkeitsverpflichtung.

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht nach Beendigung der Beauftragung fort.

Hinweis auf eine andauernde Straftat – Sollten sich in einem Interview Hinweise auf eine andauernde Straftat oder akute Gefährdung ergeben, muss das Aufarbeitungsteam abwägen zwischen der Vertraulichkeit, die der interviewten Person zugesichert wurde, und dem Umgang mit der akuten Gefährdung. Geeignete Maßnahmen könnten die Einschaltung einer qualifizierten Fachberatungsstelle, der strafrechtlichen Ermittlungsbehörden oder des Jugendamtes sein. Soweit möglich sollte die betroffene Person über die notwendigen nächsten Schritte informiert gehalten bleiben. Der interviewten Person sollte das Angebot für psychologische Unterstützung und rechtliche Beratung gemacht werden.

Für solche Fälle sollte das Aufarbeitungsteam bereits vor Beginn der Interviewphase einen Handlungsleitfaden erstellt haben. Dieser gibt in der besonderen Belastungssituation die notwendige Handlungssicherheit, um herausfordernden Dynamiken kompetent entgegenwirken zu können.

Verjährungsfristen – Bereits zu Beginn der Interviewphase ist im Aufarbeitungsteam auch der Umgang mit offensichtlich „nicht verjährten Taten“ zu besprechen. Gesetzliche Verjährungsfristen variieren je nach Schwere der Tat. Sie wurden in den vergangenen Jahren auch mehrfach geändert. Die Beurteilung, ob eine Tat verjährt ist oder noch nicht, ist keine einfache Aufgabe. Zu empfehlen ist deshalb, sich durch juristische Beratung abzusichern und für den Umgang mit der Situation Unterstützung über eine spezialisierte Fachberatungsstelle zu holen.

1.3 Veröffentlichung des Aufarbeitungsberichts

Die Ergebnisse der Aufarbeitung werden in einem Abschlussbericht zusammengefasst, der veröffentlicht wird. Die Verfasser*innen des Berichts haben sicherzustellen, dass personenbezogene Daten anonymisiert in den Bericht aufgenommen werden. Manche Aufarbeitungsprozesse veröffentlichen auch einen Zwischenbericht, um weitere Betroffene für ein Interview zu gewinnen. Dabei gelten gleiche Anforderungen an die Anonymisierung der Daten für Dritte.

Anonymisierung bedeutet, dass Klarnamen und weitere personenbezogene Daten aus Datenschutzgründen nicht genannt werden. Interviewte Personen erhalten stattdessen Identifikationsnummern oder Pseudonyme. Um ihre Identität zu schützen, kann eine Person auch zwei oder drei Identifikationsnummern erhalten. Dieses Vorgehen ist insbesondere für kleinere Institutionen wie Vereine oder Gemeinden denkbar.

Die Zuordnung von Identifikationsnummern oder Pseudonymen zu den Personen sollte nur einzelnen Mitgliedern des Aufarbeitungsteams möglich sein. Sie führen eine Verschlüsselungsliste, damit sie während der Aufarbeitung Kontakt halten können. Die Verschlüsselungsliste muss sicher aufbewahrt und nach Abschluss der Aufarbeitung vernichtet werden.

Bevor Zitate im Bericht veröffentlicht werden können, sind sie von der betroffenen Person, dem*der Urheber*in, zu autorisieren. Gleiches gilt für die Verwendung von Auszügen aus persönlichen Schreiben und Unterlagen wie psychologische oder medizinische

Gutachten. Sollten Fotos in dem Bericht abgebildet werden, so braucht es ebenfalls die Genehmigung dem*der Fotograf*in und der darauf abgebildeten Personen. Oder die Fotos müssen so bearbeitet werden, dass Rückschlüsse nicht möglich sind.

Bei Verwendung von Zitaten kann es notwendig sein, sprachliche Anpassungen vorzunehmen, um eine Identifizierung zu vermeiden. Alternativ können die Aussagen und Erfahrungen zusammengefasst und in einem allgemeinen Kontext wiedergegeben werden. Damit Rückschlüsse nicht möglich sind, werden auch Ort- und Zeitangaben entfernt oder durch Oberbegriffe und Zeitspannen entsprechend verändert. Geschlechtsneutrale Substantive und die durchgehende Verwendung der männlichen Form dienen ebenfalls einer Anonymisierung.

Die Herausforderung ist es, darauf zu achten, dass die Legitimationskraft des Berichts dabei so viel wie nötig, aber doch auch nur so wenig wie möglich geschwächt werden muss.

Haftungsfreistellung – Trotz Maßnahmen zur Absicherung bleibt ein Restrisiko, insbesondere bei konkreten Falldarstellungen und abhängig von der Größe einer Institution. Eine vollständige Anonymisierung ist dann nicht immer möglich („In dieser Bubble kennt jeder jeden."). In Situationen, in denen eine vollständige Anonymisierung nicht möglich ist, aber ein erhebliches öffentliches Interesse an Aufarbeitung besteht, könnte eine Haftungsfreistellung Betroffenen die Haftungssorgen nehmen. Eine Haftungsfreistellung bedeutet, dass die Institution Betroffene ausdrücklich von sämtlichen Ansprüchen Dritter freistellt, die aufgrund einer Identifizierbarkeit über den Bericht entstehen könnten. Dies schließt bei einem möglichen Verfahren auch die Übernahme der Gerichts- und Anwaltskosten ein.

Zu thematisieren ist, ob die Freistellung uneingeschränkt erfolgt oder bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen werden sollte. Erhalten die Betroffenen eine Haftungsfreistellung, so sollten sie darauf hingewiesen werden, dass diese nur für ihre Interviewaussagen gilt, die im Bericht auch verwertet werden. Die Haftungsfreistellung erstreckt sich nicht auf Äußerungen in der Öffentlichkeit zum Beispiel gegenüber der Presse.

1.4 Abschluss der Aufarbeitung

Mit der Veröffentlichung des Gutachtens endet regelmäßig die Beauftragung der Projektleitung. Was nicht endet, ist die weitere Arbeit durch die Institution. Sie muss sich jetzt mit der Umsetzung der „Wünsche, Forderungen und Empfehlungen" auseinandersetzen, die aus dem Gutachten hervorgehen. Wünschenswert wäre, dass die Institution sich verpflichtet sähe, circa ein Jahr später die tatsächliche Umsetzung der Empfehlungen transparent zu machen und öffentlich dazu zu berichten.

Mit Veröffentlichung des Abschlussberichts ist gleichzeitig sicherzustellen, dass die erhobenen Daten gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen gelöscht werden. Fristen, die für die Wissenschaftlichkeit erforderlich sind, sind einzuhalten.

Die Transkripte, Gesprächszusammenfassungen, Briefe und ergänzenden Unterlagen stellen wertvolle Dokumente von Zeitzeug*innen dar, die dazu beitragen können, für zukünftige Generationen ein kollektives Gedächtnis über das Erleben sexualisierter Gewalt in der Gesellschaft zu schaffen. Wird erwogen, die erhobenen Daten nach Abschluss der Untersuchung zur Archivierung an die Institution weiterzugeben, so ist sicherzustellen, dass die Transkripte und andere Unterlagen so weit wie möglich anonymisiert sind. Es dürfen nur Zusammenfassungen und Niederschriften weitergegeben werden, aus denen alle identifizierenden Informationen gelöscht wurden. Selbst dem Aufarbeitungsteam sollte zu diesem Zeitpunkt eine Zuordnung nicht mehr möglich sein.

2. Mitwirkung im Aufarbeitungsbeirat

Ein Aufarbeitungsbeirat dient der Qualitätssicherung während des gesamten Aufarbeitungsprozesses. Ihm gehören neben Vertreter*innen der Institution und Mitgliedern des Aufarbeitungsteams weitere externe Fachleute an. Ebenfalls sollten Betroffene als Mitglieder dieses Beirats den institutionellen Aufarbeitungsprozess mitgestalten und kritisch begleiten. Sollten sich bis zum Start keine Betroffenen gefunden haben, die im Beirat mitwirken möchten, so sollte die Aufarbeitung dennoch starten können. Ein späterer Eintritt ist möglich zu machen. Zu denken ist auch daran, Betroffene aus anderen Gremien bis auf Weiteres um eine Teilnahme im Beirat zu bitten (sogenannte Cross-Over-Beteiligung).

Folgende Maßnahmen und rechtliche Rahmenbedingungen für die Mitwirkung in einem Aufarbeitungsbeirat sind zum Schutz der Identität in Erwägung zu ziehen:

Satzung – Eine gemeinsam verabschiedete Satzung (Geschäftsordnung) regelt die Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Beirates. Darüber hinaus kann dort deklaratorisch festgeschrieben werden, dass während des gesamten Projekts die Persönlichkeitsrechte von Betroffenen und der Datenschutz umfassend zu gewährleisten sind.

Beauftragung und Vertraulichkeitserklärung – Die notwendige Transparenz und Offenheit für eine konstruktive Zusammenarbeit im Beirat setzt unbedingten Vertrauensschutz voraus. Inwieweit andere über den Inhalt der Beiratssitzungen informiert werden können, vereinbaren die Mitglieder gemeinsam während den Sitzungen.

Wenn Betroffene sich zur Mitwirkung bereit erklären, sollten sie – wie alle anderen Beiratsmitglieder auch – mit der Beauftragung eine gesonderte Vertraulichkeitserklärung abgeben. Damit versichern sie, personen- wie einrichtungsspezifische Daten und sonstige Informationen, die ihnen im Rahmen ihrer Beauftragung als Mitglied des Gremiums bekannt werden, gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln. Die Verwendung der Informationen ist ausschließlich für die Ziele der Aufarbeitung gestattet. Sie dürfen nicht gegen andere verwendet werden. Sie versichern auch, Informationen, die sie als Mitglieder des Gremiums erhalten, nicht ohne Zustimmung zu vervielfältigen oder zu verbreiten.

Diese Vertraulichkeitserklärung auch von Betroffenen zu verlangen, beruht darauf, dass Personen, die im Beirat mitwirken, Informationen erhalten können, die auch andere Betroffene betreffen. Daraus können sich Befangenheitsmomente ergeben, die im Aufarbeitungsbeirat offenzulegen sind.

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht nach Beendigung der Beauftragung fort.

3. Zusammenarbeit mit den Medien

Journalist*innen, die sich mit dem Thema Machtmissbrauch und sexualisierte Gewalt beschäftigen, können (meist) als unterstützende Partner*innen im Aufarbeitungsprozess betrachtet werden. Sie spielen seit vielen Jahren eine wichtige Rolle, wenn es darum geht, die Öffentlichkeit kritisch zu informieren und für das Thema zu sensibilisieren. Auch haben sie Betroffene immer wieder unterstützt bei der Initiierung und Durchführung von Aufarbeitungsprozessen.

Betroffene haben während des gesamten Aufarbeitungsprojekts das Recht, mit den Medien über ihre persönlichen Erfahrungen und Anliegen zu sprechen. Dabei ist es entscheidend, dass auch hier der Identitätenschutz greift und ihre Privatsphäre wie Integrität respektiert und keine personenbezogenen Daten ohne ihre ausdrückliche Einwilligung veröffentlicht werden. Hierbei ist wichtig, dass Betroffene, die bei Aufarbeitungsprozessen mitwirken, vorab über mögliche Konsequenzen informiert sind, falls sie zum Beispiel Namen von Beschuldigten oder andere sensible Informationen in der Öffentlichkeit preisgeben wollen. Dies könnte rechtliche Folgen wie strafrechtliche Anzeigen oder zivilrechtliche Klagen nach sich ziehen. Hierfür greift keine Haftungsfreistellung. Als Maßnahme des Identitätenschutzes sollten deshalb zum einen Journalist*innen Betroffene darüber aufklären und ihre Grenzen respektieren. Zum anderen kann auch eine Vorbereitung, Begleitung und Nachsorge für die Zusammenarbeit mit den Medien durch das Aufarbeitungsteam oder durch eine Person mit Medienkompetenz dazu beitragen, dass die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen geschützt bleiben und sie sich sicher fühlen, wenn sie sich dazu entschließen, ihre Erfahrungen zu teilen. Es ist ratsam, den Betroffenen diese Unterstützung insbesondere dann anzubieten, wenn sie keine Erfahrung im Umgang mit den Medien haben.

Stephan Rixen

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis für Aufarbeitungsprojekte – insbesondere zu äußerungs- und datenschutzrechtlichen Aspekten der Veröffentlichung von Aufarbeitungsberichten

1. Aufarbeitungsprojekte als Thema der guten wissenschaftlichen Praxis

1.1 Aufarbeitung durch Wissenschaft ermöglichen

Wissenschaftliche Aufarbeitungsprojekte sollen die individuelle, die institutionelle und die gesamtgesellschaftliche Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt ermöglichen. Wissenschaftliche Aufarbeitungsprojekte sind also genau genommen Aufarbeitungs-*ermöglichungs*projekte, sie sind keine Aufarbeitung. Mit anderen Worten: Wissenschaftliche Aufarbeitungsprojekte sind Forschungsprojekte, die der Aufarbeitung dienen.

Der Begriff der Aufarbeitung geht dem „Warum" des erlittenen Unrechts nach, und zwar in dreifacher, sich ergänzender Hinsicht.[1] Der individuellen Aufarbeitung, die die Betroffenen sexualisierter Gewalt im Blick hat, geht es um die Frage: Warum ist einem bestimmten Menschen Unrecht widerfahren? Die institutionelle Aufarbeitung, die die Institutionen adressiert, widmet sich der Frage: Warum haben Menschen gerade in *dieser* Institution Unrecht erfahren? Die Frage der gesamtgesellschaftlichen Aufarbeitung, die das politische Gemeinwesen als Ganzes adressiert, lautet: Warum hat es die Gesellschaft einschließlich des Staates, in dem sich die Gesellschaft organisiert, nicht interessiert, dass Menschen in einer bestimmten Institution Unrecht erlitten haben?

1 Zum Begriff der Aufarbeitung: Rixen, S. (2023): Gibt es ein (Grund-)Recht auf Aufarbeitung? In: Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.). Tagungsband „Aufarbeitung, Akten, Archive – zum Umgang mit sensiblen Dokumenten", Berlin, S. 55–61. https://www.aufarbeitungskommission.de (04.04.2024).

1.2 Warum wissenschaftliche Aufarbeitungsprojekte?

„Institution“ steht hierbei als Sammelbegriff für alle organisierten Handlungszusammenhänge, etwa Einrichtungen, in denen es zu sexualisierter Gewalt (sexuellem Missbrauch) gekommen ist oder die die sexualisierte Gewalt (sexuellen Missbrauch) geduldet bzw. nicht verhindert haben. Das sind Religionsgemeinschaften („große“ Kirchen und „kleine“ religiöse Vereinigungen), Sportvereine, Heime, Einrichtungen von Diakonie, Caritas und anderen Trägern der Wohlfahrtspflege, Schulen, Pfadfinderverbände, Jugendämter, staatliche Aufsichtsbehörden usw. Der Blick auf die Institutionen soll individuelle (moralische, straf- oder zivilrechtliche) Schuld bzw. Verantwortlichkeit nicht unsichtbar machen. Er soll vielmehr dafür sensibilisieren, dass sich das Versagen der Einzelnen insbesondere in solchen Institutionen summiert und verstärkt, die unterschiedlich motivierte (z. B. religiös begründete) Abschließungstendenzen gegen den kontrollierenden Blick von außen pflegen. Die sich im Innenraum der Institution ausbreitende Normalisierung des Normbruchs ist eine strukturelle Bedingung individueller Schuld, die wiederum stetig neu auf den Charakter der Institution abfärbt, Katalysator des Unrechts zu sein. Um diese Wechselwirkung von Personen, die Taten begehen oder vertuschen, einerseits und täterschützenden sowie vertuschungsaffinen Institutionen andererseits besser zu verstehen, sind wissenschaftliche Aufarbeitungsprojekte wichtig.

1.3 Ein Thema der guten wissenschaftlichen Praxis

Obgleich die Gutachten bzw. Berichte, die die Ergebnisse solcher Aufarbeitungsprojekte dokumentieren, in Deutschland insbesondere seit der zweiten Hälfte der 2010er-Jahre immer häufiger vorgelegt werden, fehlt es bislang an einer Debatte darüber, welchen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (GWP) solche Aufarbeitungsprojekte genügen müssen.[2] Die Regeln der GWP sind wissenschaftsethische Maßstäbe, die insbesondere Mindestbedingungen guter Wissenschaft festlegen.[3] Werden sie nicht beachtet, handelt es sich um *Nicht*-Wissenschaft. Die Abgrenzung zwischen *schlechter* Wissenschaft – auch wissenschaftliche Aufarbeitungsprojekte können mehr oder weniger gelingen – und *Nicht*-Wissenschaft ist manchmal schwierig, sie hängt stark von den Qualitätsdebatten in der jeweiligen wissenschaftlichen Disziplin ab. Die Regeln der GWP, die Mindestbedingungen definieren, damit überhaupt von wissenschaftlichem Arbeiten die Rede sein kann, gehen hierbei häufig über in die Definition allgemeiner, das Mindestniveau der

2 Der Autor greift hier auch seine Erfahrungen als Mitglied (von 2015 bis 2022) bzw. Sprecher (von 2016 bis 2022) des von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) eingerichteten Gremiums „Ombudsman für die Wissenschaft“ – künftig: Ombudsgremium für die wissenschaftliche Integrität in Deutschland – zurück, das zu Themen der wissenschaftlichen Integrität, insbesondere bei Konflikten im Zusammenhang mit möglichem wissenschaftlichen Fehlverhalten, berät. Informationen unter: https://ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de (04.04.2024).

3 Rixen, S. (2024): Interessen, nicht Ideen? Über Chancen, Risiken und Nebenwirkungen der guten wissenschaftlichen Praxis in der Rechtswissenschaft. In: Eisfeld, J., Otto, M., Pahlow, L. & Zwanzger, M. (Hrsg.). Recht und Interesse. Gedächtnisschrift für Diethelm Klippel, Berlin (im Erscheinen); Rixen, S. & Czesnick, H. (2021): Sind anonyme Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten ein Problem? Eine Einschätzung aus Sicht des „Ombudsman für die Wissenschaft“. In: Beiträge zur Hochschulforschung, 43. Jahrgang, Nr. 1–2, S. 140–150; Rixen, S. (2019): Wissenschaftliche Integrität als Aufgabe der Universitäten. Perspektiven des Wissenschaftsintegritätsrechts. In: Durner, W., Reimer, F., Spiecker, I. genannt Döhmann & Wallrabenstein, A. (Hrsg.). Das Sinnvolle denken, das davon Machbare machen. Gedächtnisschrift für Arndt Schmehl, Berlin, S. 41–49; Rixen, S. (2018): Wer Whistleblower nicht schützt, schadet der Wissenschaft. In: Laborjournal, 25. Jahrgang, Nr. 7–8, S. 30–34. https://www.laborjournal.de/epaper/LJ_18_07.pdf (04.04.2024).

Wissenschaftlichkeit überschreitender Qualitätsmerkmale, die Bedingung möglichst aussagekräftigen wissenschaftlichen Arbeitens sind.

In diesem erweiterten Sinne sollen nachfolgend einige erste Hinweise zu den GWP-Regeln für wissenschaftliche Aufarbeitungsprojekte gegeben werden, eine Diskussion, die noch kaum geführt wird. Zu den GWP-Regeln gehört auch die Beachtung einschlägiger rechtlicher Vorgaben; bei Aufarbeitungsprojekten sind das nicht zuletzt die Vorgaben des Äußerungs- und des Datenschutzrechts. Aufarbeitungsprojekte, aber auch Institutionen, die Aufarbeitungsprojekte in Auftrag geben wollen, müssen diese GWP-Regeln beachten. Keine Institution darf erwarten, dass ein Aufarbeitungsprojekt durchgeführt wird, das diese spezifischen, auf Aufarbeitungsprojekte zugeschnittenen Regeln der GWP missachtet. Das verbietet sich aus wissenschaftsethischen Gründen, deren Beachtung von Forschenden im Hochschulbereich auch als Rechtspflicht verlangt wird[4] und deren Missachtung unter anderem dazu führen kann, dass der Zugang zu Forschungsfördergeldern zeitweilig gesperrt wird.[5] Einige Überlegungen zur Veröffentlichung von Forschungsberichten (Aufarbeitungsberichten, Aufarbeitungsgutachten) aus äußerungs- und datenschutzrechtlicher Sicht schließen sich an.

2. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis für Aufarbeitungsprojekte – einige (nicht abschließende) Hinweise

2.1 Was ist der Anspruch wissenschaftlicher Aufarbeitungsprojekte?

Mit „Aufarbeitungsprojekten“ werden Forschungsvorhaben bezeichnet, die das Ziel verfolgen, den sexuellen Missbrauch in einer Institution in systematischer Hinsicht aufzuhellen. Systematisch meint, dass die Erkenntnisse sich nicht nur auf einen bzw. mehrere Einzelfälle beziehen, sondern darüber hinausgehen. Zu beantworten ist neben der Frage, *was* geschehen ist,[6] vor allem die Frage, *warum* es in dieser Institution zu sexuellem Missbrauch kommen konnte.

Die Vorhaben werden von Personen oder Organisationen durchgeführt, die nicht Teil der Institution sind, aber mit der Durchführung des Vorhabens von der Institution beauftragt wurden. Die Vorhaben werden, so die bisherige Praxis in Deutschland, von wissenschaftlichen Einrichtungen (etwa hochschulischen oder außerhochschulischen Forschungseinrichtungen), Rechtsanwaltskanzleien oder Einzelpersonen (oft eine*r Rechtsanwält*in) durchgeführt; sie können zusammengefasst als „Projektverantwortliche“ bezeichnet werden.

---

4 Siehe beispielhaft: § 4 Abs. 4 Satz 1 und 2 Hochschulgesetz (HG) NRW: „Alle an der Hochschule wissenschaftlich Tätigen sowie die Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.“

5 Hierzu etwa die Informationen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), insbesondere in der „Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (VerfOwF)“. https://www.dfg.de/de/grundlagen-rahmenbedingungen/grundlagen-und-prinzipien-der-foerderung/gwp/fehlverhalten (04.04.2024).

6 Ein Vorhaben kann sich auf diese Problemdimension – was ist geschehen? – konzentrieren. Einem solchen Vorhaben geht es (primär) um (Tat-)Aufklärung, während die im Hinblick auf die Aufarbeitung relevante Frage nach dem „Warum“ (weithin) ausgeblendet wird.

2.2 Wieso haben die Aufarbeitungsprojekte wissenschaftlichen Charakter?

Aufarbeitungsprojekte sind *wissenschaftliche* Projekte, wenn sie im Schwerpunkt unter Anwendung von Methoden, die im international organisierten Wissenschaftssystem als wissenschaftlich anerkannt sind, nach Inhalt und Form als ernsthafter und rationaler Versuch der Produktion von Erkenntnis gelten können.[7] Sofern insbesondere das Bundesverfassungsgericht unter „Wissenschaft" den „ernsthafte[n] Versuch zur Ermittlung von Wahrheit"[8] versteht, wird nicht unterstellt, es gebe je nach Problem und Fragestellung nur eine Wahrheit. Vielmehr geht es darum, dass nach den methodischen Eigengesetzlichkeiten des jeweils in Rede stehenden wissenschaftlichen Ansatzes eine in sich – weil methodengerecht entwickelte – plausible Rekonstruktion und Deutung von Geschehnissen erfolgt. Vorhaben, die keine in diesem Sinne tragfähigen wissenschaftlichen Methoden anwenden, also sich auf erfundene Pseudowahrheiten stützen oder sie produzieren, sind keine wissenschaftlichen Vorhaben und werden nicht durch die Wissenschaftsfreiheit geschützt (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG).

Wissenschaftliches Arbeiten in diesem Sinne kann nicht nur durch Forschende oder (ggf. multi- bzw. interdisziplinär ausgerichtete) Forschungsteams, die einer Hochschule (Universität, Hochschule für angewandte Wissenschaft) angehören oder dem außerhochschulischen Bereich zuzuordnen sind, erfolgen, sondern auch durch außerhalb einer Hochschule oder einer anerkannten außerhochschulischen Einrichtung tätige Personen. Das bedeutet etwa, dass sich auch Rechtsanwaltskanzleien oder als Einzelpersonen tätige Rechtsanwält*innen, sofern sie im dargelegten Sinne wissenschaftlich arbeiten, auf die Wissenschaftsfreiheit berufen können.

2.3 Abgrenzung zu „internal investigations"

Insbesondere von Rechtsanwaltskanzleien durchgeführte Vorhaben sind hierbei gegenüber sogenannten „internal investigations" (wörtlich: interne Ermittlungen) abzugrenzen.[9] Hiermit sind von der betroffenen Institution (meist geht es um Unternehmen) in Auftrag gegebene Ermittlungen gemeint, die gegebenenfalls auch (straf-)rechtlich relevante (mögliche) Unregelmäßigkeiten in dem Unternehmen aufklären sollen. Je mehr das beauftragende Unternehmen das Vorgehen der Rechtsanwält*innen steuern kann (etwa über den Zugang zu Akten oder informelle Hinweise zu erwünschten Ergebnissen) und deren Arbeit im Schwerpunkt einer quasi-staatsanwaltlichen Tätigkeit ähnelt (die oft auch die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft in einer dem Unternehmen möglichst wenig schädlichen Weise vorbereiten soll), desto eher fehlt der konkret in Rede stehenden rechtsanwaltlichen Arbeit ein wissenschaftlicher Charakter.

---

7 Hierzu und zum Folgenden: Krüper, J. (2023): Kommentierung zu Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG (Kunstfreiheit). In: Brosius-Gersdorf, F. (Hrsg.). Grundgesetz, Kommentar, Band 1, 4. Aufl., Tübingen, Rn. 42–57.

8 So etwa Bundesverfassungsgericht (1994): Beschluss vom 11.01.1994, Aktenzeichen 1 BvR 434/87. In: Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Band 90, S. 1–21, hier: S. 12. https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv090001.html (04.04.2024).

9 Hierzu mit weiteren Nachweisen: Rixen, S., Schüller, T. & Wagner, G. (2021): Aufarbeitungsberichte über sexuelle Gewalt in der katholischen Kirche als äußerungsrechtliches Problem. Verfassungs-, zivil- und kirchenrechtliche Gesichtspunkte. In: Neue Juristische Wochenschrift, 74. Jahrgang, Nr. 24, S. 1702–1709.

Als „Faustformel“ kann gelten, dass „internal investigations“ eine formal aus dem Unternehmen ausgelagerte, aber der Sache nach den Unternehmensinteressen dienende, von externen Dienstleistern (insbesondere Rechtsanwält*innen) ins Werk gesetzte Unternehmensaktivität darstellen. Entscheidend für den wissenschaftlichen Charakter einer Tätigkeit ist im Übrigen nicht die Anwendung (rechts-)wissenschaftlicher Methoden, sondern die Unabhängigkeit, diese Methoden anzuwenden. Hierbei ist im Einzelnen wie folgt zu unterscheiden:

2.4 Ist das Aufarbeitungsprojekt klar definiert?

Voraussetzung eines (immer mitgedacht: wissenschaftlichen) Aufarbeitungsprojekts ist Klarheit über den Gegenstand, die Laufzeit und das Erkenntnisziel des Vorhabens. Insoweit hat die beauftragende Institution ein Mitspracherecht, wobei sich der*die in Aussicht genommene Projektverantwortliche die Frage stellen muss, ob die von der Institution gewünschte Definition des Gegenstands (etwa, weil bestimmte Sachverhalte, Zeiträume oder Personen insbesondere mit Leitungsverantwortung ausgeschlossen sein sollen), der von der Institution gewünschte Zuschnitt des Erkenntnisziels (etwa, wenn es ausschließlich auf rechtliches Fehlverhalten fokussieren soll) oder eine zu knapp bemessene Laufzeit aussagekräftige Erkenntnisse erwarten lassen oder ob möglicherweise, würden diese Vorgaben akzeptiert, nur die bisherigen Vertuschungspraktiken im Gewand eines Aufarbeitungsprojekts andauern.

Gegenstand, Laufzeit und Erkenntnisziel implizieren in aller Regel ein bestimmtes Vorgehen bzw. eine bestimmte wissenschaftliche Methode (bzw. einen Methodenmix), über die bei den initialen Absprachen zwischen der Institution und den in Aussicht genommenen Projektverantwortlichen jedenfalls in den wesentlichen Grundzügen ebenfalls Klarheit bestehen muss. Das gilt für den fachlichen Zugriff (historisch, sozialwissenschaftlich, rechtswissenschaftlich usw.), aber auch im Hinblick auf die Frage, ob eine möglichst umfassende Sichtung relevanter Vorgänge oder eine exemplarische Auswertung der Vorgänge angestrebt wird.

2.5 Öffentliche Rechtfertigung von Aufarbeitungsprojekten – Gefahr der Instrumentalisierung

Solche Vorgaben bzw. Restriktionen müssen aus Sicht der Projektverantwortlichen aus wissenschaftlichen Gründen verantwortbar sein. Über solche Vorgaben, insbesondere Limitationen von Gegenstand und Erkenntnisziel, muss der*die Projektverantwortliche transparent informieren dürfen; wo dies verwehrt wird, sollte er*sie von dem Vorhaben Abstand nehmen. Der*die Projektverantwortliche muss spätestens in einem veröffentlichten Zwischen- oder Abschlussbericht, besser: in einer Veröffentlichung bei Übernahme des Projekts, darüber informieren, wieso er*sie es aus wissenschaftlicher Sicht vertretbar fand, die Vorgaben zu akzeptieren. Dabei kann die Überlegung eine Rolle spielen, dass Forschung einen Anfang braucht, also auch erkennbar sehr vorläufige Erkenntnisse zu (sehr vorläufigem) Wissen führen, das die Basis für weitere Forschungsprojekte bildet. Zugleich muss aber bedacht werden, wieviel Vorläufigkeit hinnehmbar erscheint, um zu verhindern, dass erste, offiziell als vorläufig ausgeflaggte Erkenntnisse im (fach-)öffentlichen Diskurs als verlässlichere Erkenntnisse erscheinen, als sie es bei Lichte besehen sein können. Die Gefahr der Instrumentalisierung von Aufarbei-

tungsprojekten durch die beauftragende Institution ist nie gebannt. Projektverantwortliche können dem nur durch eine möglichst transparente und öffentlich bekanntwerdende Darstellung ihrer Gründe entgegenwirken,[10] die erläutern, wieso sie sich entschieden haben, das Projekt unter bestimmten limitierenden Bedingungen und trotz naheliegender Bedenken durchzuführen.

2.6 Unabhängigkeit umfassend sicherstellen

Projektverantwortliche sollten auch Absprachen ablehnen, die allein für den Verlauf von Vorgesprächen, die einem möglichen, dann aber gescheiterten Vertragsschluss vorangegangen sind, Vertraulichkeit vorsehen. Zur öffentlichen Transparenz gibt es auch hier keine Alternative. Das gilt erst recht dann, wenn es sich um Institutionen handelt, die Intransparenz und den Ausschluss der Öffentlichkeit häufig (mindestens) über Jahrzehnte als Mittel des Machtmissbrauchs genutzt haben, um die Tatbegehung und deren Vertuschung abzusichern, und zwar auf Kosten der Betroffenen, denen Schweigevereinbarungen zugemutet wurden, die diese in aller Regel als „legal verpackte Demütigung“[11] empfinden mussten. (Mögliche) Projektverantwortliche müssen gegenüber jedem Versuch der Institution, die Öffentlichkeit als Vehikel der Aufarbeitung auszuschließen, äußert sensibel agieren und im Zweifel eine erwogene Zusammenarbeit vermeiden, schon um die eigene wissenschaftliche Reputation nicht zu gefährden.

Wird ein Vorhaben dem Grunde nach vereinbart, dann sind aussagekräftige, also wissenschaftlich tragfähige Erkenntnisse nur zu erwarten, wenn Projektverantwortlichen von der jeweiligen Institution umfassende Unabhängigkeit bei der Durchführung des Vorhabens eingeräumt wird. Die Unabhängigkeit ist nur dann umfassend gewährleistet, wenn die beauftragende Institution die Durchführung des Vorhabens nicht beeinflussen kann, was auch bedeutet, dass sie diese nicht behindern darf. Bildhaft gesprochen: Sobald das Forschungsschiff auf Bitten der Institution den Hafen verlassen hat, steht allein der*die Projektverantwortliche am Steuerrad, die beauftragende Institution bleibt ohne Einfluss an Land zurück und darf das Projekt nur noch, wie vereinbart, finanzieren. Das bedeutet auch, dass in dem Vertrag zwischen Institution und Projektverantwortlichen die Regeln über die Abnahme des Werks bzw. über die Schlecht- oder Mängelgewährleistung (etwa im Hinblick auf Nachbesserungen) so ausgestaltet sein müssen, dass die Institution etwa die Abnahme nur bei *evidenter* Verfehlung des wissenschaftlichen Charakters der Erkenntnisse verweigern darf, ein Fall, der praktisch ausgeschlossen sein dürfte.[12]

---

10 Außerdem darf die Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich der Forschungsergebnisse (etwa deren medienöffentliche Präsentation) nicht der beauftragenden Institution überlassen werden; sie muss primär durch den*die Projektverantwortliche*n bzw. nach dessen*deren Maßgaben erfolgen. Das setzt rechtzeitige Abstimmungen zwischen beauftragender Institution und Projektverantwortlichen voraus.

11 Formulierung bei: Rixen, S. & Scheinfeld, J. (2024): Zu Entschädigungen für Opfer sexuellen Missbrauchs – Die unheilige katholische Kirche, 08.03.2024. https://www.lto.de/recht/meinung/m/katholische-kirche-missbrauch-entschaedigung-uka-einrede-verjaehrung-sittenwidrig (04.04.2024).

12 In Verträgen zwischen Institution und Projektverantwortlichen könnte z. B. festgelegt werden, dass im Streitfall eine wissenschaftliche Fachgesellschaft um ein Gutachten zu der Frage gebeten wird, ob die wissenschaftliche Qualität evident fehlt.

Die beauftragende Institution trifft – was in dem Vertrag, der der Beauftragung der Projektverantwortlichen regelhaft zugrunde liegen wird – eine umfassende Förderpflicht, d. h. sie muss alles tun, was den Projektverantwortlichen die erfolgreiche Realisierung des Vorhabens ermöglicht. Dazu gehört auch, dass sie das (Forschungs-)Design weder im Vorhinein noch während der Projektrealisierung beeinflussen bzw. Änderungen verlangen darf. Die beauftragende Institution muss in den bestehenden rechtlichen Grenzen den Zugriff auf alle Informationen gestatten und insbesondere die Einholung von Einwilligungen, die den Zugriff auf Daten gestatten, aktiv ermöglichen. Dazu gehört auch, dass Rechtsanwält*innen, die die Institution oder Personen in der Institution im Hinblick auf den Umgang mit „Vorfällen" beraten haben, von der Pflicht zur Verschwiegenheit zu entbinden sind und den Forschenden Auskünfte zu geben sowie Unterlagen in Papier- oder digitaler Form einschließlich der Korrespondenz (auch E-Mails, SMS usw.) vorzulegen sind, soweit dies nach dem Forschungsdesign geboten ist. Soweit der Zugang zu Informationen verweigert wird, muss der*die Projektverantwortliche darüber informieren (siehe dazu schon oben), weil dies die Tragfähigkeit der Erkenntnisse beeinflusst.

Zur Unabhängigkeit gehört auch, dass die beauftragende Institution weder die Personen, die in einem Forschungsteam mitwirken, bestimmen (oder nachträglich deren Abberufung verlangen) kann, noch sich Texte, die in Zwischen- oder Abschlussberichte einfließen sollen, vor der Veröffentlichung zur förmlichen oder als informell verkleideten Genehmigung vorlegen lassen darf (wozu auch freundlich formulierte Wünsche nach vorheriger Einsichtnahme, um angebliche Missverständnisse zu vermeiden, und ähnliche Manipulationsversuche gehören). Das heißt, Teil der Unabhängigkeit ist auch, dass dem*der Projektverantwortlichen, im jeweiligen Vertrag zwischen Institution und Projektverantwortlichen dokumentiert, die Art und Weise der Veröffentlichung einschließlich der Prüfung der äußerungs- und datenschutzrechtlichen Zulässigkeit überlassen wird. Die Unabhängigkeit führt auch dazu, dass der*die Projektverantwortliche nicht „Auftragsverarbeiter*in" im spezifisch datenschutzrechtlichen Sinne ist, mag er*sie auch in einem zivilrechtlichen Sinne vermittels eines Vertrages mit der Durchführung des Aufarbeitungsprojekts beauftragt worden sein. Auftrags(daten)verarbeiter*in wäre er*sie nur, wenn er*sie die Daten nach Weisung der Auftraggeber*in verarbeiten würde.[13] „Der Auftragsverarbeiter hat die Daten zwar in seinem Machtbereich, er darf sie jedoch nur dem Willen des Verantwortlichen entsprechend verarbeiten. Denn nach der Rechtsprechung obliegt es dem Verantwortlichen, über das ‚Wie' und ‚Warum' der Datenverarbeitung zu entscheiden, die Tätigkeit des Auftragsverarbeiters stellt hingegen ‚eine datenverarbeitende Hilfsfunktion' dar […]."[14] Er agiert also gewissermaßen wie der verlängerte Arm des Verantwortlichen. Das sind die Projektverantwortlichen eines Aufarbeitungsprojekts nicht. Umfassende Unabhängigkeit bei der Projektrealisierung bedeutet, dass sie auch unter Datenschutzgesichtspunkten für die Projektrealisierung allein verantwortlich sind.

13 Art. 28 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe a der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

14 Spoerr, W. (2024): Kommentierung zu Artikel 28 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). In: Wolff, H. A., Brink, S. & von Ungern-Sternberg, A. (Hrsg.). Beck'scher Online-Kommentar (BeckOK) Datenschutzrecht, Stand: 01.02.2024, 47. Edition, München, Rn. 18.

3. Äußerungs- und Datenschutzrecht: Veröffentlichung von Aufarbeitungsberichten

3.1 Äußerungsrecht: eine juristische Querschnittsmaterie

Das sogenannte Äußerungsrecht ist ein weit gefasstes Querschnittsrechtsgebiet, das Regeln des Zivil- und des Strafrechts sowie des Verfassungsrechts (konkret die Grundrechte des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts, der Meinungs- und der Wissenschaftsfreiheit) verbindet.[15] Je nach Betrachtung ist das Datenschutzrecht ein Teil des Äußerungsrechts, wenngleich es über die Frage, welche Äußerungen Personen in der Öffentlichkeit tätigen dürfen, weit hinausgeht. Aus der Fülle der Aspekte seien hier nur einige wenige herausgegriffen, die die Nennung von Personen betreffen, die Taten begangen oder an Vertuschungsvorgängen, also an der Verschleierung von Taten, der Behinderung ihrer Aufklärung und der Behinderung der Folgenbewältigung zulasten von Betroffenen, beteiligt waren.

3.2 Grundrechtsschutz der Forschenden

Zunächst: Die Projektverantwortlichen eines wissenschaftlichen Aufarbeitungsprojekts handeln als Grundrechtsträger, d. h. sie können sich auf die Wissenschaftsfreiheit berufen, und zwar auch dann, wenn sie an einer staatlichen Hochschule tätig sind und etwa die Hochschule beauftragt wurde, das Aufarbeitungsprojekt durchzuführen. Während sich ansonsten staatliche Akteure nicht auf die Grundrechte berufen dürfen, gilt für die Wissenschaft an den Hochschulen anderes.[16] Das bedeutet, dass für diese Forschenden nicht die Regeln über das sogenannte öffentlich-rechtliche Äußerungsrecht gelten, das für Äußerungen der öffentlichen Hand gilt.[17] Vielmehr sind die Regeln des Äußerungsrechts, wie sie anhand des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) unter Beachtung des Strafgesetzbuchs (StGB) und der Grundrechte des Grundgesetzes entwickelt wurden, zu beachten. Hierzu gehören auch die Regeln des Datenschutzrechts, das spezielle Vorgaben für wissenschaftliche Veröffentlichungen kennt,[18] soweit es um noch lebende Personen geht.[19] Im Übrigen gelten die Regeln zum postmortalen Würdeschutz, der hinter dem zu Lebzeiten geltenden Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zurückbleibt und die verstorbene Person tendenziell umso weniger schützt, je länger sie tot ist.[20] Das Schutzbedürfnis verringert sich in dem Maße, in dem die Erinnerung an die

15 Hierzu und zum Folgenden: Söder, S. (2024): Kommentierung zu § 823 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). In: Gersdorf, H. & Paal, B. P. (Hrsg.). Beck'scher Onlinekommentar (BeckOK) Informations- und Medienrecht, Stand: 01.02.2024, 43. Edition, München, Rn. 1–350.

16 Krüper, J. (2023): a. a. O. (siehe Fn. 7), Rn. 62–81.

17 Hierzu die Beiträge in: Conrad, C., Grünewald, S., Kalscheuer, F. & Milker, J. (Hrsg.) (2022): Handbuch Öffentlich-rechtliches Äußerungsrecht, München.

18 Siehe insbesondere: § 27 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in Verbindung mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

19 Erwägungsgrund 27 zur Datenschutz-Grundverordnung: „Diese Verordnung gilt nicht für die personenbezogenen Daten Verstorbener. Die Mitgliedstaaten können Vorschriften für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verstorbener vorsehen." Das sind insbesondere die aus dem BGB und dem Grundgesetz hergeleiteten Regeln über den postmortalen Persönlichkeits- bzw. Würdeschutz.

20 Die zehn Jahre, die häufig in Anlehnung an § 22 Satz 2 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunstUrhG) zugrunde gelegt werden, sind nur – im Sinne einer „Faustformel" – eine Orientierungsgröße.

verstorbene Person verblasst und das Interesse an der Bewahrung ihrer Identität sinkt,[21] was auch und gerade im Hinblick auf die in Rede stehenden Taten und das Bedürfnis nach der Aufarbeitung in ihren eingangs erwähnten drei Dimensionen regelmäßig der Fall sein wird. Außerdem wird nur vor der groben Entstellung des Lebensbildes des Verstorbenen, nicht vor der vertretbaren, zumal empirisch fundierten Infragestellung dieses Lebensbildes geschützt.[22]

3.3 Abwägung zwischen Wissenschaftsfreiheit und Persönlichkeitsschutz

Das Grundproblem, das in dem Zwischen- bzw. Abschlussbericht eines Aufarbeitungsprojekts zu lösen ist, ist das Spannungsverhältnis zwischen gegebenenfalls ehrenrührigen, das allgemeine Persönlichkeitsrecht berührenden Tatsachen und/oder Werturteilen und der Freiheit zu wissenschaftlichen Bewertungen. Hierbei dürfte in aller Regel davon auszugehen sein, dass der Hinweis auf eine Tatsache in einem Aufarbeitungsbericht immer schon in eine Bewertung (Werturteil) eingebunden ist bzw. diese ermöglicht.[23] Das bedeutet, dass Äußerungen in einem Aufarbeitungsbericht in aller Regel wissenschaftsbezogene Werturteile darstellen.[24] Das macht im konkreten Fall eine Abwägung zwischen dem durch das Werturteil berührten allgemeinen Persönlichkeitsrecht einerseits und der Bedeutung der Wissenschaftsfreiheit andererseits erforderlich. Es ist also im Einzelfall zu begründen, ob bzw. inwieweit der Bericht über eine Person (sei es durch Nennung ihres Klarnamens, sei es in sonstiger, sie identifizierbar machender Weise) und ihr Verhalten geboten ist. Die Benennung wahrer Tatsachen ist unproblematisch, wenn sich diese Tatsachen nicht konkret einer bestimmten Person zuordnen lassen, also keine personenbezogenen Daten veröffentlicht werden.

Grundsätzlich darf nur über erwiesen wahre Tatsachen berichtet werden; Lügen sind also ausnahmslos unzulässig. So darf z. B. auch über tatsächlich erfolgte rechtskräftige Verurteilungen einer Person nach staatlichem („weltlichem“) oder (bezogen auf die römisch-katholische Kirche) nach kircheninternem Strafrecht berichtet werden.[25] Über nicht erweislich unwahre Tatsachen darf berichtet werden, wenn sie auf einer soliden wissenschaftlichen Recherche beruhen,[26] von einem hinreichenden Mindestbestand an aussagekräftigen Tatsachen auszugehen ist, das Informationsinteresse der Öffentlichkeit

---

21 Rixecker, R. (2021): Anhang zu § 12 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB): Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht. In: Säcker, F. J., Rixecker, R., Oetker, H. & Limperg, B. (Hrsg.). Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), 9. Aufl., München, Rn. 75.

22 Bundesgerichtshof (2021): Urteil vom 29.11.2021, Aktenzeichen VI ZR 248/18, Rn. 20. http://www.rechtsprechung-im-internet.de (4.4.2024); Bundesverfassungsgericht (2022): Beschluss vom 24.10.2022, Aktenzeichen 1 BvR 19/22, Rn. 30. https://www.bverfg.de/e/rk20221024_1bvr001922.html (04.04.2024).

23 Söder, S. (2024): a. a. O. (siehe Fn. 15), Rn. 31–46.

24 Bundesgerichtshof (2019): Urteil vom 02.07.2019, Aktenzeichen VI ZR 494/17, Rn. 41. https://www.rechtsprechung-im-internet.de (04.04.2024).

25 Söder, S. (2024): a. a. O. (siehe Fn. 15), Rn. 222–235.

26 Hier empfiehlt sich die Orientierung an den (für die Presse bzw. die Medien geltenden) Regeln der sogenannten Verdachtsberichterstattung, die allerdings nicht schematisch, sondern wissenschaftsspezifisch und mit Sinn für den hohen Wert der Aufarbeitung anzuwenden und weiterzuentwickeln sind; allgemein zur Verdachtsberichterstattung: Söder, S. (2024): a. a. O. (siehe Fn. 15), Rn. 237–261d.

groß ist (was bei Taten sexuellen Missbrauchs meist anzunehmen ist),[27] der*die (noch lebende)[28] Betroffene vor der Veröffentlichung angehört und seine*ihre Sichtweise aussagekräftig (nicht zwingend wortwörtlich) in der Veröffentlichung berücksichtigt wurde, ferner darauf hingewiesen wird, dass es nicht zu einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung gekommen ist, also die Unschuldsvermutung nicht widerlegt wurde, und ausgewogen dargelegt wird, welche gegebenenfalls vorhandenen tatsachenbasierten Gründe (etwa ein Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft) dagegen sprechen, dass der Vorwurf zutrifft und was umgekehrt, wiederum tatsachenbasiert, gegen die Plausibilität dieser Gründe spricht (etwa, dass Betroffene unter Druck gesetzt wurden, nicht auszusagen oder eine Aussage zu entkräften).

3.4 Veröffentlichung: Beurteilungsspielraum der Forschenden

Ferner gilt: Je wahrscheinlicher es ist, dass sich anhand der Veröffentlichung – gegebenenfalls mithilfe weiterer ergänzender, leicht zu beschaffener Informationen – rekonstruieren lässt, wer die in Rede stehende Person ist, desto offenkundiger stellt sich der Personenbezug ein. Personenbezogene Daten sind alle auf die Person bezogenen „Informationen", auch sie betreffende Beurteilungen, also Werturteile,[29] die, wie dargelegt, in Aufarbeitungsberichten in aller Regel gleichsam „huckepack" die Tatsachenbehauptungen begleiten, denn in aller Regel geht es um das mindestens moralisch anstößige, oft aber auch (möglicherweise) strafrechtlich erhebliche Verhalten von Personen. Lebt die Person noch und erteilt sie keine Einwilligung für die Veröffentlichung ihres direkt erkennbaren oder indirekt vergleichsweise unaufwändig ermittelbaren Namens, muss dessen Veröffentlichung „für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich" (§ 27 Abs. 4 BDSG) sein. Das kommt nur infrage, wenn eine Pseudonymisierung (Art. 4 Nr. 5 DSGVO) ausscheidet,[30] also eine indirekte Rekonstruktion des Namens unmöglich ist bzw. gemacht wird.[31] Das wird aber gerade bei Berichten über Aufarbeitungsprojekte umso seltener der Fall sein, je mehr Menschen den Tatkontext noch kennen und/oder über diesen Tatkontext öffentlich berichtet wurde und solche Informationen etwa über einschlägige Suchmaschinen zügig zu beschaffen sind.

Bei der damit nötig werdenden Abwägung („für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich") ist der Begriff „Ereignisse der

---

27 Laut Bundesverfassungsgericht (2023): Beschluss vom 10.11.2023, Aktenzeichen 1 BvR 2036/23, Rn. 21, https://www.bverfg.de/e/rk20231110_1bvr203623.html (04.04.2024), handelt es sich bei der „Aufarbeitung sexueller Übergriffe auf Kinder und Jugendliche durch Geistliche und sonstige Mitarbeiter der katholischen Kirche" um „ein gesellschaftliches Thema […], das die Öffentlichkeit seit geraumer Zeit in besonderer Weise […] bewegt", für das ein „herausragende[s] öffentliche[s] Informationsinteresse" zu bejahen ist.

28 Es empfiehlt sich allerdings auch, Angehörigen bzw. sonstigen Personen, die vom Verstorbenen mit der Wahrung der postmortalen Interessen erkennbar beauftragt wurden, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

29 Karg, M. (2019): Kommentierung zu Artikel 4 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). In: Simitis, S., Hornung, G. & Spiecker, I. gen. Döhmann (Hrsg.). Datenschutzrecht, Kommentar, Baden-Baden, Rn. 29.

30 Erwägungsgrund 156 zur Datenschutz-Grundverordnung. https://dsgvo-gesetz.de/erwaegungsgruende/nr-156 (04.04.2024).

31 Hierzu und zu weiteren flankierenden Schutzmaßnahmen: § 22 Absatz 2 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Zeitgeschichte“ weit zu verstehen.[32] Er bezieht sich auf alles, woran gegenwärtig ein allgemeines Interesse besteht.[33] Erfasst werden „alle aktuellen oder historischen Geschehnisse, die gegenwärtig von der Öffentlichkeit beachtet werden, unabhängig davon, ob sie dem politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen“[34] oder einem sonst irgendwie gesellschaftlich relevanten Bereich zuzuordnen sind. Dass dazu das Themenfeld der sexualisierten Gewalt (des sexuellen Missbrauchs) gehört, liegt auf der Hand.

Als Leitlinie gilt schließlich: „Ob diese Form der Veröffentlichung tatsächlich unerlässlich ist, unterfällt aufgrund der Wissenschaftsfreiheit dem Beurteilungsspielraum des Forschungsinstituts. Insbesondere wird das Institut einerseits die Rechte der betroffenen Personen und andererseits das Interesse der Öffentlichkeit und Forschung an einer Veröffentlichung dabei gewichten müssen.“[35] „Aus dem Begriff ‚unerlässlich‘ folgt, dass ohne die Veröffentlichung personenbezogener Daten die Darstellung der Forschungsergebnisse ohne Nutzen oder unverständlich sein muss.“[36] Entgegen Stimmen in der Literatur, die meinen, eine Veröffentlichung mit personenbezogenen Daten komme nur ausnahmsweise in Betracht,[37] ist der aus der Wissenschaftsfreiheit folgende Beurteilungsspielraum der Forschenden ernst zu nehmen. Je mehr es ihnen gelingt darzulegen, dass die Veröffentlichung mit Blick auf das Forschungsdesign, insbesondere die angestrebten Erkenntnisziele, zwingend ist, desto mehr muss das allgemeine Persönlichkeitsrecht zurücktreten (erst recht das postmortale Persönlichkeitsrecht bzw. der postmortale Würdeschutz, für den, wie dargelegt, großzügigere Maßstäbe gelten).

3.5 Nennung von Klarnamen: Geht es um Taten oder um Vertuschung?

Das bedeutet: Die Annahme der Forschenden, die Veröffentlichung sei zwingend, ist umso überzeugender, je mehr eine Person nachweislich oder jedenfalls nach den verlässlich ermittelten Tatsachen wahrscheinlich[38] in Taten und/oder Vertuschungsmaßnahmen verwickelt war, wobei namentlich Berichte über die eigene Täterschaft regelmäßig keinen Schutz verdient haben. Das gilt auch und gerade für Verstorbene, wobei als „Daumenregel“ gelten kann, dass in Abhängigkeit von der Schwere der Taten und davon, wie verlässlich die Taten festgestellt sind (wobei nicht allein eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung aussagekräftig ist)[39], eine Nennung des Namens von Ver-

32 In Anlehnung an § 23 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunstUrhG), der den Begriff „Zeitgeschichte“ verwendet.

33 Pauly, D. A. (2021): Kommentierung zu § 27 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). In: Paal, B. P. & Pauly, D. A. (Hrsg.). Datenschutzgrundverordnung – Bundesdatenschutzgesetz, Kommentar, 3. Aufl., München, Rn. 23.

34 Ebd.

35 Krohm, N. (2022): Kommentierung zu § 27 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). In: Gola, P. & Heckmann, D. (Hrsg.). Datenschutz-Grundverordnung – Bundesdatenschutzgesetz, Kommentar, 3. Aufl., München, Rn. 45.

36 Koch, S. (2024): Kommentierung zu § 27 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). In: Wolff, H. A. Brink, S. & von Ungern-Sternberg, A. (Hrsg.). Beck’scher Online-Kommentar (BeckOK) Datenschutzrecht, Stand: 01.02.2024, 47. Edition, München, Rn. 47.

37 So etwa Krohm, N. (2022): a. a. O. (siehe Fn. 35), Rn. 45.

38 Dazu oben Fn. 26.

39 Richtigerweise sollten auch übereinstimmende Bekundungen von Betroffenen, dass sie durch denselben Täter missbraucht wurden, genügen, unabhängig davon, ob sie in einem Strafverfahren – das ja häufig gar nicht mehr durchführbar ist, weil die in Rede stehende Person schon tot ist – thematisiert wurden.

storbenen auch schon kurze Zeit nach dem Todeszeitpunkt möglich sein sollte, also nicht in jedem Fall erst längere Zeiträume, etwa zehn Jahre, abgewartet werden müssen.[40]

Hinsichtlich der Vertuschungsvorgänge ist zu unterscheiden: Hier kann erheblich sein, wie sehr eine Person verwickelt war, ob es um einen kürzeren oder längeren Zeitraum geht, einmalig oder wiederholt gehandelt wurde, die Verwicklung in Abrede gestellt oder darüber getäuscht wurde oder ob das eigene Handeln unrichtigerweise auf andere geschoben wurde. Auf die Frage, ob die Person in einer Organisation bzw. Hierarchie förmliche Führungspositionen innehatte oder offiziell „nur" beratend tätig war, kommt es dabei nicht an. Beachtlich ist auch das Verhalten von offiziell bloß (etwa rechtsanwaltlich) beratend tätigen Personen, die außerhalb der Institution stehen, wobei sie ein Rechtsverhältnis, etwa ein Beratungsvertrag, mit der Institution, nicht vor dem öffentlichen Bekanntwerden ihrer Tätigkeit schützt. Maßgeblich ist, ob all diese Personen *materiell* Einfluss hatten, insbesondere in der Weise, dass sie, obgleich sie vordergründig nur beratend auftraten, *in der Sache mit entscheidungspräjudizierender Kraft* agierten, sich also, zumal nach aller bisherigen Erfahrung, darauf verlassen konnten, dass ihren Vorschlägen zum weiteren Vorgehen gefolgt wurde bzw. die Ablehnung der Vorschläge unwahrscheinlich war. Personen, die in dieser Weise gehandelt haben, sind weniger schutzwürdig als Personen, die erkennbar nur am Rande bzw. punktuell, vor allem nur unterstützend, nicht initiierend und ohne volle Kenntnis der Verhältnisse in Vertuschungsvorgänge eingebunden waren.

Vor diesem Hintergrund trifft die Forschenden eine Konzeptpflicht: Sie müssen darlegen, wieso die Namen welcher Personen inwieweit genannt werden müssen, um das Erkenntnisziel zu erreichen. Ein Beispiel, das freilich nicht schematisch übernommen, sondern dessen Tragfähigkeit mit Blick auf jedes Projekt geprüft und gegebenenfalls modifiziert und weiter detailliert werden muss, sind die Personenkategorien, die der Aufarbeitungsbericht zur römisch-katholischen Kirche im Bistum Münster entwickelt hat.[41] Wird bei einer gerichtlichen Entscheidung die plausible Annahme der Forschenden, ihr Konzept zur Veröffentlichung von Klarnamen sei im Hinblick auf das Forschungsdesign zwingend, verkannt,[42] liegt darin eine Verletzung der Wissenschaftsfreiheit, gegen die vor dem Bundesverfassungsgericht mit der Verfassungsbeschwerde vorgegangen werden kann.

40 Dazu oben Fn. 20.

41 Frings, B., Großbölting, T., Große Kracht, K., Powroznik, N. & Rüschenschmidt, D. (2022): Macht und sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche. Betroffene, Beschuldigte und Vertuscher im Bistum Münster seit 1945, Freiburg im Breisgau, S. 24–25. https://www.uni-muenster.de/imperia/md/content/wwu/journalisten/macht_und_sexueller_missbrauch_im_bistum_muenster.pdf (04.04.2024).

42 Siehe hierzu als Beispiel (nicht bezogen auf die Thematik der Aufarbeitung): BVerfG (2023): Beschluss vom 25.9.2023, Aktenzeichen 1 BvR 2219/20, Rn. 12. https://www.bverfg.de/e/rk20230925_1bvr221920.html (04.04.2024).

4. Resümee

Es ist in Zukunft nötig, sich weiter über die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis für Aufarbeitungsprojekte zu verständigen und sie effektiv gegenüber Institutionen, die Aufarbeitungsprojekte in Auftrag geben, durchzusetzen. Diese Regeln verantwortlichen Forschens gehen über Rechtsregeln hinaus. Zugleich hält die Vergewisserung über die Bedeutung dieser Rechtsregeln an.

Das gilt insbesondere für das Äußerungs- und das Datenschutzrecht. In einem nicht punktgenau markierten Möglichkeitsraum sind Abwägungen geboten, die für das jeweils in Rede stehende wissenschaftliche Aufarbeitungsprojekt Persönlichkeits- bzw. Datenschutz und Wissenschaftsfreiheit adäquat gewichten. Insbesondere wenn es um die Veröffentlichung von Berichten geht, die Ergebnisse eines Aufarbeitungsprojekts der Öffentlichkeit präsentieren, ist zu bedenken: Der Schutz der Persönlichkeit bzw. der personenbezogenen Daten von Personen, die (mutmaßlich) Taten sexualisierter Gewalt (sexuellen Missbrauchs) begangen oder an ihrer Vertuschung mitgewirkt haben, hat keineswegs immer oder auch nur regelmäßig Vorrang. Vielmehr ist die Schutzwürdigkeit von Personen, die Unrecht begangen oder es durch Vertuschung vertieft haben, in aller Regel geringer, je stärker sie bei der Entstehung und Absicherung von Unrechtszusammenhängen mitgewirkt haben.

Das zwingende Interesse an der Veröffentlichung von Klarnamen muss seitens der Forschenden zwar plausibilisiert werden, allerdings ist insoweit ihr durch die Wissenschaftsfreiheit geschützter Beurteilungsspielraum ernst zu nehmen. Ferner ist zu bedenken, dass wissenschaftliche Aufarbeitungsprojekte eine dienende Funktion in dem Sinne haben, dass sie auch und gerade individuelle Aufarbeitung ermöglichen sollen. Die Wissenschaftsfreiheit schützt also indirekt grundrechtlich geschützte Interessen der Betroffenen. Die Aufarbeitung der von Gewalterfahrungen geprägten Lebensgeschichte unterliegt dem Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.[43] Zu wissen, unter welchen Bedingungen es im Kindes- oder Jugendalter zu Gewalt gekommen ist und wer das Unrecht zu verantworten hat (auch, weil naheliegende Schutzmaßnahmen unterlassen wurden), kann für das Selbstverständnis der Person im Lebenslauf von großer Bedeutung sein. Dieser Konnex zwischen dem Aufarbeitungsinteresse der Betroffenen und dem dienenden Charakter der Aufarbeitungsprojekte muss bei jeder Abwägung maßgeblich ins Gewicht fallen.

Wichtig ist insbesondere, dass die Debatte über die äußerungs- und datenschutzrechtlichen Implikationen von Aufarbeitungsprojekten und Aufarbeitungsberichten nicht in den ausgetretenen Pfaden verläuft, die mit Blick auf andere juristische Fragestellungen entstanden sind. Was z. B. im Presse- und Medienbereich im Hinblick auf die Verdachtsberichterstattung unzulässig ist, muss deshalb noch nicht im Hinblick auf wissenschaftliche Aufarbeitungsprojekte unzulässig sein. Weil die Abwägungsbelange anders zu gewichten sind, kann es vielmehr zulässig sein.

---

43 Hierzu und zum Folgenden: Rixen, S. (2024): Kommentierung zu Artikel 2 Grundgesetz. In: Sachs, M. (Hrsg.). Grundgesetz, Kommentar, 10. Aufl., München, Rn. 75c (im Erscheinen).

Zu warnen ist auch vor einer Instrumentalisierung der Unschuldsvermutung, ja vor einem strafrechtlichen Tunnelblick, der meint, was im Strafrecht gelte, müsse auch in anderen Bereichen der Rechtsordnung gelten. Dass die Unschuldsvermutung ein wichtiges Gut des rechtstaatlichen Strafrechts ist, liegt auf der Hand. Der Sinn der Unschuldsvermutung würde aber verkannt, wenn sie zu einem äußerungsrechtlichen Joker-Argument mutierte, das jeden differenzierten und kritischen Blick auf das fragwürdige Verhalten von Menschen in Unrechtskontexten verhindern könnte. Das Bundesverfassungsgericht betont: „Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist kein Rechtstitel gegen ein Erinnern in historischer Verantwortung.“[44] Das gilt auch und gerade für diejenigen, die ihr Fehlverhalten zulasten der Betroffenen sexualisierter Gewalt verschweigen wollen. Dass die Verantwortung für die Unrechtserfahrungen, die Teil der Lebensgeschichte von Betroffenen sexualisierter Gewalt sind, beim Namen genannt wird, dazu wollen wissenschaftliche Aufarbeitungsprojekte beitragen.

44 Bundesverfassungsgericht (2019): Beschluss vom 06.11.2019, Aktenzeichen 1 BvR 16/13. In: Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Band 152, S. 152–215, hier: S. 199 (Rn. 107). https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv152152.html (04.04.2024).

Manfred Schmitz

Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs in der katholischen Kirche und die Nennung von Täternamen – eine Betroffenenperspektive

Die inzwischen bekannten Zahlen über die Täter und deren Opfer machen einen fassungslos. Dabei reden wir überall nur von der Spitze des Eisbergs. Die wirklichen Zahlen dürften um ein Vielfaches höher sein. Der sexuelle Missbrauch von Kindern und Jugendlichen hat verheerende Folgen. Man sollte meinen, dass gerade eine seelsorgerische und caritative Einrichtung wie die Kirche in der Lage wäre, einigermaßen angemessen mit dieser Situation umzugehen. Sie ist es nach meinen Feststellungen leider nicht.

Gerade in der katholischen Kirche sind immer vor allem die Täter geschützt worden. Um die Opfer haben sich die Verantwortlichen nicht gekümmert. Dies ist inzwischen durch vielfache Gutachten umfassend belegt. Die Kirche hat nach ihrem alten Grundsatz gehandelt: *quod non est in actis, non est in mundo.* Es gab entweder keine Akten, sie wurden gesäubert oder als sogenannte *acta secreta* geführt.

Die Situation der Betroffenen

Sehr viele Betroffene sind durch das Erlebte für ihr Leben gezeichnet. Es ist keine Seltenheit, dass die Betroffenen sexuellen Missbrauchs ihr Leben lang massiv unter den Folgen der Taten leiden, häufig langjährige therapeutische Hilfe benötigen und in sehr vielen Fällen auch kein normales Leben führen können. Dabei realisieren sie die Zusammenhänge regelmäßig erst viele Jahre später.

Aus meiner Arbeit im Betroffenenrat des Bistums Aachen weiß ich, dass viele Menschen, die in ihrer Kindheit oder Jugend sexuellen Missbrauch durch einen Priester erlebt haben, das Erlebte häufig über Jahre verdrängt haben. Sie schämen sich auch heute noch für das, was damals passiert ist, sie haben Schuldgefühle und sie sind nicht einmal in der Lage, ihrem engsten Umfeld, z. B. Familie und Freund*innen, von dem Erlebten zu berichten.

In der Vergangenheit, vor allem in den 1960er- und 1970er-Jahren, waren Geistliche absolute Respektspersonen, denen man nicht widersprechen und über die man schon gar

nicht irgendetwas Schlechtes erzählen durfte. Nicht selten wurde Betroffenen damit gedroht, sie würden in die Hölle kommen, sollten sie über das berichten, was ihnen widerfahren ist.

Das Ergebnis ist eine Traumatisierung der Betroffenen, die die Übergriffe tief in ihrem Innersten versteckt halten und nicht erkennen können, dass diese Taten Ursache für ihr Leid sind, in vielfacher und oft massiver Form. Dies führt auch dazu, dass Betroffene das Erlebte beschönigen, um selbst in einem besseren Licht dazustehen, wenn sie zum ersten Mal über ihren Missbrauch erzählen.

Erst wenn sie sich mehrfach mit ihrer Geschichte auseinandergesetzt und sich möglicherweise auch mit anderen Betroffenen ausgetauscht haben, sind sie in der Lage, selbst zu erkennen, was wirklich passiert ist. In vielen Fällen können sie erst dann ausführlich berichten. Die Täter sind dann häufig nicht mehr greifbar.

Das ist ein großes Dilemma. Es ist natürlich für weitere Beteiligte, die in den Aufarbeitungsprozess involviert sind, sehr schwierig, die Taten und ihre Folgen zu beurteilen, wenn diese (zunächst) nur angedeutet und nicht in ihrer ganzen Tragweite geschildert werden. Auf der anderen Seite ist die intensive Beschäftigung mit der eigenen Geschichte selbstverständlich wiederum enorm belastend für Betroffene und führt regelmäßig zu neuen Traumatisierungen. Die Auswirkungen werden bei jedem*jeder Einzelnen unterschiedlich sein und jede*r muss für sich überlegen und entscheiden, inwieweit er*sie bereit und in der Lage ist, sich all dem zu stellen.

Unzureichende Unterstützung der (katholischen) Kirche

Haben die Kirchen im Umgang mit den Betroffenen irgendetwas dazugelernt? Wenig! Nach wie vor werden die Betroffenen nicht ernst genommen, werden sie immer wieder aufs Neue traumatisiert, erhalten sie nur wenig Hilfestellung und in nur wenigen Einzelfällen eine einigermaßen angemessene Ausgleichs- oder Entschädigungszahlung. Der weitaus größere Teil der Betroffenen, die oftmals über viele Jahre und in schwerster Art und Weise missbraucht worden sind, hat in der Vergangenheit nur eine unzureichende materielle Entschädigung bekommen.[1]

1 Die Entschädigungsleistungen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) beliefen sich durchschnittlich auf ca. 25.000 Euro (Stand 12/23). Siehe hierzu: https://www.anerkennung-kirche.de/fileadmin/uka/Dokumente/Taetigkeitsbericht_UKA_2023.pdf (13.05.2024) und https://www.katholisch.de/artikel/51908-anerkennungsleistungen-uka-bewilligte-im-vorjahr-16-millionen-euro (13.05.2024). Vor Zivilgerichten wurden in einigen Fällen deutlich höhere Schmerzensgeldzahlungen ausgeurteilt, siehe z. B. LG Köln, Urteil vom 13.06.2023 5 O 197/22, 300.000 Euro, LG Düsseldorf, Urteil vom 12.08.2022 13 O 367/20, 40.000 Euro, wobei eine weitere vorgerichtliche Zahlung in Höhe von 30.000 Euro erfolgt ist, insgesamt 70.000 Euro Schmerzensgeld.

UKA-Verfahren und ihre Anlaufstellen

Die meisten im Zusammenhang mit dem sexuellen Missbrauch in der Kirche erstellten Gutachten beschreiben sehr eindrucksvoll, dass die Verantwortlichen in den Bistümern – Bischöfe, Generalvikare, Personalchefs etc. – die gemeldeten Fälle vertuscht haben und die Täter nicht etwa einer Strafe zugeführt, sondern an einem anderen Ort ohne Warnung weiterbeschäftigt haben. Die gleichen Stellen haben es nun übernommen, den zigfachen Missbrauch aufzudecken und aufzuarbeiten.

Die Deutsche Bischofskonferenz hat mit der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) im Jahr 2021 eine Einrichtung geschaffen, die die Betroffenen sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche bei der Aufarbeitung und mit einer Entschädigung (Schmerzensgeld) in Anerkennung des erlittenen Leids unterstützen soll.

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass Betroffene die Möglichkeit haben, zu einem Schadenersatz zu gelangen, ohne ein aufwändiges Gerichtsverfahren führen zu müssen. Es reicht aus, dass sie das erlittene Unrecht glaubhaft und plausibel schildern, um zu einer Anerkennung ihres „Leids“ zu gelangen. Auch dieses Verfahren ist selbstverständlich mit einer möglichen Retraumatisierung verbunden, mag aber im Einzelfall weniger belastend sein als ein streitiges Verfahren vor Gericht.

Betroffene werden dabei auf vielfältige Art und Weise ermuntert, sich zu melden und das Erlebte anzuzeigen. Die dabei im Vordergrund stehenden Anlaufstellen befinden sich jedoch bei den jeweiligen Bistümern.

Meldet sich ein*e Betroffene*r bei einem Bistum, so wird er*sie weitergeleitet an eine sogenannte Ansprechperson. Zunächst hört sich diese Ansprechperson die Geschichte des*der Betroffenen an und entscheidet dann über die Glaubwürdigkeit und Plausibilität. Nach erfolgreicher Prüfung wird das Anliegen des*der Betroffenen dann über das Bistum weitergeleitet an die UKA in Bonn.

Bei diesem Vorgang hat der*die Betroffene keinerlei Hilfestellung. Oftmals erzählt er*sie zum ersten Mal ausführlich von dem erlittenen Missbrauch. Da die Taten meist viele Jahre, wenn nicht sogar Jahrzehnte zurückliegen, ist es selbstverständlich schwer, sich dabei vollständig an alle Einzelheiten des Erlebten zu erinnern. Wie oben bereits beschrieben kommt hinzu, dass die Betroffenen in diesem Moment oft voller Scham und Unsicherheit sind und im Zweifel den Missbrauch beschönigen, um in einem besseren Licht dazustehen.

Dabei ist gerade dieser Moment von größter Bedeutung für den weiteren Ablauf des Verfahrens. Will man die Angaben später präzisieren, kann das die gesamte Schilderung unglaubwürdig machen. Die Taten haben, vor allem wenn der Missbrauch bereits in jungen Jahren begann, oft über mehrere Jahre angedauert und sind häufig gleichförmig, in vielen Fällen wiederholt am gleichen Tatort, abgelaufen. Wie will man ernsthaft solche Vorgänge mit konkretisierten einzelnen Taten innerhalb eines ein- bis

zweistündigen Gespräches wiedergeben? Die Ansprechperson bringt die Schilderung im Anschluss regelmäßig zu Papier und fasst den oftmals mehrjährigen Sachverhalt auf ein bis zwei DIN A4-Seiten zusammen. Dieses Papier bildet die Entscheidungsgrundlage für das weitere Verfahren. Ein absolutes Unding.

Bereits an diesem Punkt ist die individuelle Aufarbeitung und mögliche Hilfestellung und Entschädigung der Opfer ein Fiasko.

Grundsätzlich haben alle Betroffenen sexuellen Missbrauchs daneben die Möglichkeit, ihre Ansprüche auf Ersatz des eingetretenen Schadens und/oder Schmerzensgeld bei den Gerichten einzufordern.[2] Gegenüber den Tätern wird das regelmäßig schwierig sein. Sehr häufig sind diese Täter verstorben oder aber mittellos.

Sofern der Täter in Diensten der Kirche gestanden hat und ein Zusammenhang zwischen diesem Anstellungsverhältnis und der Tat besteht, ist es möglich, dass auch die Kirche im Wege der Amtshaftung in Anspruch genommen werden kann. Bei diesen Verfahren besteht regelmäßig das Risiko der Verjährung. Darüber hinaus muss man in einem gerichtlichen Klageverfahren mit einer umfassenden Beweisaufnahme rechnen.

Die Betroffenen müssen hier also aussagekräftige Beweise vorlegen können. Sofern nicht ein Anspruch auf Prozesskostenhilfe besteht, müssen nicht unerhebliche Verfahrenskosten von den Betroffenen vorgestreckt werden. Auch das alles ist sehr belastend für die Betroffenen und verlangt eine starke Persönlichkeit.

Die Bedeutung von Täternamen

Die Veröffentlichung von Täternamen ist geeignet, die Situation von Betroffenen insgesamt zu verbessern, insbesondere aber auch die Beweislage für die Tat, und ist damit gegebenenfalls geeignet, zu einer entscheidenden Wendung im Aufarbeitungsprozess zu führen. Dem ist auch bei äußerungsrechtlichen Fragestellungen und den dort zu treffenden Abwägungsentscheidungen Rechnung zu tragen.

Dem Aufarbeitungsinteresse der Betroffenen ist gegenüber den Persönlichkeitsrechten der Täter – jedenfalls wenn eine strafrechtliche Verurteilung vorliegt oder die Tat auf sonstige Weise ausreichend belegt ist – bei der öffentlichen Namensnennung eine höhere Gewichtung als bisher einzuräumen.

Im Bistum Aachen hat die regionale Tageszeitung vor einiger Zeit damit begonnen, regelmäßig über Fälle von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche zu berichten und dabei auch viele Namen von Tätern genannt. Dem ist das Bistum inzwischen gefolgt und hat selber eine Liste von 53 mutmaßlichen bzw. verurteilten Tätern veröffentlicht.

2 Die Betroffenen können im Übrigen auch Hilfestellung erhalten von Berufsgenossenschaften und im Rahmen der Opferentschädigung über die Landschaftsverbände nach OEG bzw. (seit dem 01.01.2024) SGB XIV.

Vielen Betroffenen hat das Mut gemacht. Sie stellen fest, dass ihren Anschuldigungen geglaubt wird und dass die Berichte über die Vorfälle große Betroffenheit auslösen.

Die Erkenntnis, dass der eigene Täter auch in vielen anderen Fällen Missbrauch begangen hat, führt Opfer zusammen und gibt ihnen oft erstmals die Chance, ihre berechtigten Ansprüche auch mit Hilfe von Zeugenaussagen durchzusetzen.

Die Betroffenen stehen mit ihren Erinnerungen nicht länger alleine da.

Ulrich Wastl

Nach Köln, Aachen und München sowie Spanien und Portugal: Mindestanforderungen an Aufarbeitung![1] Anwaltliches Plädoyer und Gedankensammlung[2]

„The first thing we do, let's kill all the lawyers!"[3]

1. Einführung

Zielsetzung der nachfolgenden Ausführungen ist es, zumindest einige zentrale Grundsätze darzustellen, die *lege artis* und ausgehend vom aktuell erreichten Wissens- bzw. Erkenntnisstand im Bereich der Aufklärung und Aufarbeitung (zukünftig nur noch: Aufarbeitung) sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche von besonderer Bedeutung sind. Darüber hinaus sind diese Überlegungen auch generell im Hinblick auf die Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs in allen gesellschaftlichen Bereichen von Bedeutung.

Ausgangspunkt dieser Gedanken und Thesen sind die Erfahrungen, die der Autor und seine Kolleg*innen in der Kanzlei seit dem Jahr 2010 im Rahmen verschiedener Aufarbeitungsprojekte gewinnen konnten. Zu erwähnen ist an dieser Stelle zunächst das im Jahr 2010 erstattete erste Gutachten zum sexuellen Missbrauch in der Erzdiözese

1 Dieser Text stellt das überarbeitete, teilweise erweiterte und mit einigen Fußnoten versehene Manuskript betreffend generelle Gedanken und Überlegungen zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs dar. Dieses Manuskript bildete die Grundlage für einen Impulsvortrag zur Thematik „Aufarbeitung versus Äußerungsrecht" sowie weitere Beiträge des Autors im Rahmen der (nicht-öffentlichen) Veranstaltung „Rechtliche Aspekte in Aufarbeitungsverfahren" der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs vom 1. Dezember 2023 in Berlin. Der Vortrags- und insbesondere der anwaltliche Plädoyerstil wurden beibehalten.

2 Mein Dank gebührt meiner Kollegin Nata Gladstein und meinem Kollegen Philipp Schenke, ohne die die, zumal fristgerechte, Fertigstellung dieses Manuskripts neben meiner anwaltlichen Tätigkeit nur schwerlich möglich gewesen wäre.

3 Dick, *the butcher*, in: Shakespeare, W. Henry VI (Part II, Act IV, Scene II).

München und Freising.[4] Neben kleineren Aufarbeitungsprojekten schlossen sich hieran weitere Gutachten für das Erzbistum Köln (2020)[5], das Bistum Aachen (2020)[6] sowie nochmals das Erzbistum München und Freising (2022)[7] an. Des Weiteren basieren die folgenden, thesenartig zusammengefassten Schlussfolgerungen auf den im Zusammenhang mit dem noch laufenden Aufarbeitungsprojekt in Spanien[8], den diesbezüglich bereits abgeschlossenen Arbeiten in Portugal[9] sowie im Rahmen der Vorbereitung des Projekts „Mut zum Hinsehen – Aufklärung, Aufarbeitung und Prävention" in der Diözese Bozen-Brixen[10] gemachten Erfahrungen. All diese Erfahrungen mündeten schließlich in ein Positionspapier, das anlässlich des World Law Congress im Juli 2023 in New York präsentiert wurde und generelle „Überlegungen zum Kampf gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Schutzbefohlenen" beinhaltet[11]. Mit diesem Positionspapier werden plakativ 15 Thesen/Forderungen mit Blickrichtung auf den Staat, den Gesetzgeber, die Gerichte und Ermittlungsbehörden, die betroffenen Institutionen in den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe sowie Erziehung und die Öffentlichkeit beschrieben.

2. Aufarbeitungsgrundsätze

Vor diesem Hintergrund werden im Folgenden fünf wesentliche Grundsätze für die Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs im Bereich der katholischen Kirche, aber auch darüber hinaus dargestellt. Es versteht sich von selbst, dass diese Darstellung nicht abschließend sein kann. Denn dies gestattet der für diese Veranstaltung vorgegebene Rahmen von vornherein nicht. Deshalb ist an dieser Stelle auf einige der bislang vorliegenden

4 Westpfahl, M. & Pusch, M. (2010): Sexuelle und sonstige körperliche Übergriffe durch Priester, Diakone und sonstige pastorale Mitarbeiter im Verantwortungsbereich der Erzdiözese München und Freising in der Zeit von 1945 bis 2009. Gutachten vom 02.12.2010. Kernaussagen abrufbar unter: https://www.erzbistum-muenchen.de/im-blick/missbrauch-und-praevention/informationen-missbrauch-praevention/aufarbeitung/gutachten-2010 (25.03.2024).

5 Westpfahl, M., Wastl, U. & Pusch, M. (2020): Sexueller Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker und sonstige pastorale Mitarbeitende im Bereich des Erzbistums Köln im Zeitraum 1975 bis 2018. Gutachten vom 01.10.2020. Einsichtnahme nach Terminvereinbarung mit dem Erzbistum Köln möglich.

6 Wastl, U., Pusch, M. & Gladstein, N. (2020): Sexueller Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker im Bereich des Bistums Aachen im Zeitraum 1965 bis 2019 – Verantwortlichkeiten, systemische Ursachen, Konsequenzen und Empfehlungen. Gutachten vom 12.11.2020, abrufbar unter: https://westpfahl-spilker.de/wp-content/uploads/2023/01/Gutachten_Bistum_Aachen.pdf (25.03.2024).

7 Westpfahl, M., Wastl, U., Pusch, M., Gladstein, N. & Schenke, P. (2022): Sexueller Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker sowie hauptamtliche Bedienstete im Bereich der Erzdiözese München und Freising von 1945 bis 2019. Gutachten vom 20.01.2022, S. 350, abrufbar unter: https://westpfahl-spilker.de/wp-content/uploads/2023/01/WSW-Gutachten-Erzdioezese-Muenchen-und-Freising-vom-20.-Januar-2022.pdf (25.03.2024).

8 Die Zusammenfassung des diesbezüglichen Gutachtens bzw. Prüfberichts liegt zwischenzeitlich vor, abrufbar (spanische Fassung) unter: https://www.conferenciaepiscopal.es/el-cardenal-omella-recibe-el-informe-de-la-auditoria-encargada-a-cremades-calvo-sotelo-2/ (25.03.2024).

9 Eine deutschsprachige Zusammenfassung der Ergebnisse ist unter https:/www.katholisch.de/artikel/43589-tausende-missbrauchsfaelle-in-der-katholischen-kirche-portugals abrufbar (25.03.2024).

10 Nähere Informationen hierzu sind unter https://www.bz-bx.net/de/news/detail/dioezese-startet-projekt-mut-zum-hinsehen.html abrufbar (25.03.2024).

11 Abrufbar unter: https://westpfahl-spilker.de/wastl-rechtliche-ueberlegungen-zum-kampf-gegen-sexuellen-missbrauch-von-kindern-und-schutzbefohlenen/ (09.04.2024).

sonstigen Gutachten[12] ebenso wie auf einige ältere Aufsätze und Vortragsmanuskripte des Autors und seiner Kanzleikolleg*innen[13] zu verweisen.

Dies vorausgeschickt, sind die nachstehenden Aufarbeitungsgrundsätze, namentlich aus anwaltlicher bzw. juristischer Sicht, hervorzuheben:

3. Primat der Betroffenenperspektive

Die zentrale Erkenntnis aus all den bislang durchgeführten Aufarbeitungsprojekten besteht nach Einschätzung des Autors darin, dass die Bewältigung des sexuellen Missbrauchs nur gelingen kann, wenn sie aus der Betroffenenperspektive erfolgt. Gerade auch für Rechtsanwält*innen und Jurist*innen gilt es damit, sich die Dimension sexuellen Missbrauchs aus ebendieser Perspektive nach und nach zu erschließen. Dies kann nur gelingen, wenn man Betroffenen zuhört, sie, soweit irgend möglich, zu verstehen versucht und bereit ist, auch in diesem Kontext permanent dazuzulernen. Um nur ein Beispiel zu nennen: Das staatliche Strafrecht vermittelt den Eindruck, dass es unterschiedlich schwere Taten sexuellen Missbrauchs gibt. Dies spiegelt sich in den unterschiedlichen Strafrahmen für Taten, wie beispielsweise eine Vergewaltigung oder eine „bloße" sexuelle Beleidigung, wider. Aber: Wer sich jemals intensiv mit Betroffenen unterhalten hat, weiß, dass dies aus Sicht Betroffener oftmals lediglich juristische Maßstäbe sind. So gibt es Betroffene, die auch noch nach Jahrzehnten unter vermeintlich und strafrechtlich betrachtet lediglich geringfügigen sexuell missbräuchlichen Handlungen erheblich leiden und mit deren Verarbeitung noch lange nicht am

12 Insbesondere sind hier der Bericht zum Forschungsprojekt „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz" aus dem Jahr 2018 (sogenannte MHG-Studie), abrufbar unter: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2018/MHG-Studie-gesamt.pdf; die Projektdokumentation „Betroffene hören – Missbrauch verhindern. Konsequenzen aus der MHG-Studie" des Bistums Limburg aus dem Jahr 2020, abrufbar unter: https://gegen-missbrauch.bistumlimburg.de/fileadmin/redaktion/Bereiche/missbrauch/Zentrales_Dokument_Projektplanung.pdf; die Studie „Macht und sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche – Betroffene, Beschuldigte und Vertuscher im Bistum Münster seit 1945" des Bistums Münster aus dem Jahr 2022, abrufbar unter: https://www.uni-muenster.de/imperia/md/content/wwu/journalisten/macht_und_sexueller_missbrauch_im_bistum_muenster.pdf sowie der Bericht „Erfahren. Verstehen. Vorsorgen. Studie zu Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung seit 1945 im Verantwortungsbereich" des Bistums Mainz aus dem Jahr 2023, abrufbar unter: https://www.uw-recht.org/images/230327Bericht20EVV_Druck.pdf zu nennen (alle 25.03.2024).

13 Wastl, U. & Pusch, M. (2022): Missbrauchsgutachten für die Erzdiözese München und Freising vom 20.01.2022 – Gedankenskizze: Methodik sowie rechtliche und weitere Problemfelder. Vortrag anlässlich des 8. Tages der Rechtspsychologie vom 01.04.2022 in Berlin, abrufbar unter: https://westpfahl-spilker.de/wastl-pusch-missbrauchsgutachten-fuer-die-erzdioezese-muenchen-und-freising-vom-20-01-2022-gedankenskizze-methodik-sowie-rechtliche-und-weitere-problemfelder-vortrag-anlaesslich-des-8-ta-2/; Wastl, U. & Gladstein, N. (2022): Interne Ermittlungen, Ermittlungsberichte und Gutachten versus Persönlichkeitsrecht, Compliance-Berater 2022, S. 277, abrufbar unter: https://westpfahl-spilker.de/wastl-gladstein-interne-ermittlungen-ermittlungsberichte-und-gutachten-versus-persoenlichkeitsrecht/ (alle 25.03.2024); Pusch, M. & Zollner, H. (2022): Observations from Safeguarding Work for the Evaluation and Revision of Canonical Penal Law, in: The Canonist, Journal of the Canon Law Society of Australia and New Zealand. Band 13, S. 77; Pusch, M. (2022): Die Möglichkeiten und Grenzen kirchlicher Missbrauchsaufklärung – Ein erfahrungsbasiertes und kritisches (Zwischen-)Resümee im Rahmen der Tagung „Religion.Macht.Strukturen.Missbrauch" des Forschungszentrums Synagoge und Kirche der Universität Innsbruck am 17./18.10.2022, Innsbruck (Veröffentlichung des Tagungsbandes voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2024).

Ende sind. Ein weiteres Beispiel: Es gibt durchaus viele Betroffene, die mit den eigentlichen Missbrauchstäter*innen abgeschlossen haben. Sie bezeichnen sie als krank, als bemitleidenswert und nicht satisfaktionsfähig. Was gerade auch diese, nach Einschätzung des Autors stetig wachsende Gruppe der Betroffenen jedoch ohne Wenn und Aber wünscht und mit Recht fordert, ist die Klärung der Frage, wie es in einem System, wie beispielsweise und insbesondere der Kirche, aber auch Sportvereinen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendfürsorge, geschehen kann und konnte, dass derartige Täter*innen mehr oder weniger unbehelligt agieren konnten. Hierauf nicht nur in systemischer Hinsicht, sondern auch im Hinblick auf die persönlichen Verantwortlichkeiten hoch und höchstrangiger Kirchenvertreter*innen Antworten zu geben, ist mit Blickrichtung auf die Aufarbeitung in der Kirche, aber auch in weiteren Institutionen ein unabdingbares Postulat. Es gilt generell der Frage nachzugehen, wie es geschehen konnte und kann, dass die Verantwortlichen weggeschaut und vertuscht haben. Dies namentlich, um für die Zukunft adäquate Präventionssysteme zu entwickeln und sexuellen Missbrauch, soweit irgend möglich, zu vermeiden.

4. Abwegigkeit der Beschränkung auf eine rein rechtliche Prüfung

Wie die „Kölner Wirren“[14] gezeigt haben, ist die Beschränkung auf eine rein rechtliche Prüfung gerade und insbesondere im kirchlichen Bereich von vornherein als absurd zu qualifizieren. Weshalb? Welche Institution, wenn nicht die Kirche, muss sich an ihren eigenen Maßstäben messen lassen? Um es mit den im Rahmen eines Aufarbeitungsprojekts gewählten und sinngemäß zitierten Worten eines Bischofs zu sagen:

> **„Der rechtliche Rahmen kann und darf für die Kirche nur der Mindestmaßstab sein. Die Kirche muss, ihren ureigensten Grundsätzen folgend, gerade auch im Bereich des sexuellen Missbrauchs weit höhere Standards erfüllen.“**

Dem ist nichts Wesentliches hinzuzufügen! Lediglich anzumerken ist, dass dies aus Sicht eines seit über 30 Jahren mit internen Ermittlungen gerade auch im Unternehmensbereich betrauten Rechtsanwalts nichts gänzlich Neues ist. Denn auch dort gibt es oftmals, und vor allem auch immer häufiger, weit über die (straf-)gesetzlichen Vorgaben hinausgehende Anforderungen, beispielsweise in der Form eines sogenannten Code of Conduct[15]. Derartige Vorgaben beschreiben nicht mehr, aber auch nicht weniger als das ethische Selbstverständnis des jeweiligen Unternehmens und damit dessen weit über die bloße Rechtsordnung hinausweisende DNA.

14 Einführend hierzu Deckers, D.(2021): Kölner Wirren. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 14.02.2021, abrufbar unter: https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/missbrauch-im-erzbistum-koelner-wirren-um-rainer-maria-kardinal-woelki-17194724.html (25.03.2021).

15 Grundlegend dazu Moosmayer, K., in: Moosmayer Compliance, 4. Auflage 2021, Rn. 145ff.

Möchte die Kirche, zumal in Anbetracht der äußerst beeindruckenden Bücher, auf denen sie gründet, wirklich hinter diesem unternehmerischen Selbstverständnis zurückbleiben? Muss sie sich nicht auch im Hinblick auf die Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs gerade hierauf besinnen? Eine rhetorische Frage! Dies muss natur- und sinngemäß auch für alle im Bereich der Kinder- und Jugendfürsorge tätigen Organisationen gelten.

5. Unabhängigkeit der Gutachter*innen

Eines der wohl heikelsten Probleme dürfte die Frage der Unabhängigkeit der Gutachter*innen sein, und zwar primär in zweierlei Hinsicht:

Einerseits stellt sich die Frage, ob und inwieweit die beauftragten Gutachter*innen tatsächlich unabhängig sein können. Dies gilt zunächst im Hinblick darauf, dass durchaus auch solche Fachleute tätig werden, die die Kirche bereits im Zusammenhang mit der nunmehr anerkanntermaßen missglückten Aufarbeitung seit dem Jahr 2002[16] beraten haben. Derartige Personen waren und sind von vornherein ungeeignet, um in der Folgezeit unabhängige Gutachter zu sein; dies allein schon deshalb, weil aufgrund ihrer Verstrickung in die missglückte Aufarbeitungshistorie der Kirche seit 2002 wohl ein gewisses Eigeninteresse besteht, jedenfalls aber bestehen kann, ein etwaiges eigenes Beratungsversagen zu rechtfertigen oder gar zu vertuschen. Festzuhalten ist jedoch, dass die Unabhängigkeit der Gutachter*innen im kirchlichen Kontext in Deutschland, soweit ersichtlich, unter diesem Gesichtspunkt bislang nahezu ausnahmslos gewahrt wurde.

Andererseits ist zu berücksichtigen, dass sich im Falle der bislang erfolgten Aufarbeitung durch kirchliche Institutionen aus Sicht der Gutachter*innen stets die Frage stellt, ob und inwieweit sie tatsächlich zu Ergebnissen gelangen können oder dürfen, die aus Sicht des Auftraggebers, mithin der jeweiligen kirchlichen Institution und häufig sogar ihrer aktuellen Verantwortlichen, negativ sind. Auch hier hilft ein Blick in die Unternehmenspraxis weiter. Denn dort ist es mittlerweile durchaus selbstverständlich, dass beispielsweise im Falle anwaltlicher interner Ermittlungen Erkenntnisse zutage treten können, die sogar die für die Beauftragung zuständigen Verantwortlichen innerhalb der Unternehmen belasten. Zuzugeben ist allerdings, dass auch im anwaltlichen Bereich die hieraus resultierenden Fragen noch nicht abschließend geklärt sind. Um wiederum ein Beispiel zu nennen: Eine effektive interne Ermittlung und damit auch eine Gutachtenserstattung im Bereich des sexuellen Missbrauchs innerhalb der Kirche setzt voraus, dass der oder die wirklich unabhängige Gutachter*in bzw. Anwalt*in denkbare Zeug*innen absolut neutral befragen kann. Dies bedingt, dass etwaige Protokolle und/oder

16 Einführend hierzu mit Blick insbesondere auf die Entwicklung in Deutschland: Deckers, D. & Jansen, T. (2021): Chronik der Aufarbeitung – Die Kirche, der Missbrauch und kein Ende in Sicht. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 18.03.2021, abrufbar unter: https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/missbrauch-in-der-kirche-eine-chronik-der-aufarbeitung-17249632.html (25.03.2024).

sonstige Mitschriften nicht an jeweilige kirchliche Institutionen (oder das Unternehmen) herausgegeben werden dürfen, wenn und soweit der oder die jeweils Befragte dem nicht ausdrücklich zustimmt. Um es allgemeiner auszudrücken: Bei all diesen Fragestellungen betreffend die Unabhängigkeit geht es darum, ob und inwieweit die Kirche und/oder ein*e sonstige*r Mandant*in aus dem Unternehmensbereich bereit ist, zunächst, d. h. bis zur Vorlage des Gutachtens, vorbehaltlos auf die eigene Deutungshoheit im Hinblick auf die untersuchungsgegenständlichen Vorgänge zu verzichten. Gerade auch im kirchlichen Bereich, aber beileibe nicht nur dort, besteht insoweit manchmal durchaus die Tendenz, die entsprechende Deutungshoheit im Verhältnis zu den unabhängigen Gutachter*innen, soweit irgend möglich, zu verteidigen. Dies führt jedoch dazu, dass derartige Untersuchungen von vornherein den im Sinne einer gänzlich unabhängigen Aufarbeitung liegenden Zweck nicht erfüllen können. Der Ruf nach dem Staat und/oder entsprechend staatlich legitimierten Wahrheitskommissionen[17] ist daher nachvollziehbar. Zu konstatieren ist jedoch, dass es eine ganz überwiegende Vielzahl von Aufarbeitungsprojekten im kirchlichen Bereich gab und gibt, die ohne jegliche oder gar durchgreifende Beeinflussung der beauftragten Gutachter*innen abgewickelt wurden bzw. werden.

6. Verteidigungsschimären: Äußerungs-, Datenschutz- und Archivrecht

Seit Anbeginn der Aufarbeitungsprojekte werden immer wieder Versuche unternommen, dem berechtigten Aufklärungs- und insbesondere Öffentlichkeitsinteresse mit vermeintlichen Einwänden aus den Bereichen Äußerungs-, Datenschutz- und Archivrecht zu begegnen. Das Ergebnis dieser von interessierten Kreisen initiierten Versuche, berechtigte Aufklärungsprojekte zu torpedieren, lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass trotz „viel Rauch um Nichts“ und damit einhergehender Drohgebärden bis zum heutigen Tage soweit ersichtlich nicht eines der kirchlichen Aufarbeitungsprojekte auch nur Gegenstand einer gerichtlichen Auseinandersetzung wurde. Ohne an dieser Stelle vertieft auf die zugrunde liegenden rechtlichen Überlegungen[18] näher einzugehen, kann jedenfalls festgehalten werden, dass dies einen relativ einfachen rechtlichen Hintergrund hat. Denn regelmäßig liegt den insoweit von interessierten Kreisen konstruierten (Schein-)Einwendungen und Drohungen die Frage zugrunde, ob und inwieweit sexueller Missbrauch und insbesondere die überragende Bedeutung dieser Thematik namentlich im kirchlichen Bereich die Aufarbeitung erfordert und entsprechende Bewertungen von Gutachter*innen auch aufgrund der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) und der Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) gerechtfertigt sind. Trotz aller insoweit immer wieder aufgebauter Drohszenarien[19] ist zu konstatieren, dass hier regelmäßig

17 Siehe beispielsweise den letzten entsprechenden Aufruf von Betroffenenverbänden in Nordrhein-Westfalen aus dem Frühjahr 2023, abrufbar unter: https://www.domradio.de/artikel/staat-soll-kirchen-bei-missbrauchsaufarbeitung-mehr-helfen (03.06.2024).

18 Wastl, U. & Gladstein, N.: a. a. O. (Fn. 13), S. 277ff.

19 Einführend hierzu Rixen, S., Schüller, T. & Wagner, G. (2021): Aufarbeitungsberichte über sexuelle Gewalt in der katholischen Kirche als äußerungsrechtliches Problem verfassungs-, zivil- und kirchenrechtliche Gesichtspunkte NJW, 1702 sowie Wastl, U. & Pusch, M. (2022): Vortrag anlässlich des 8. Tages der Rechtspsychologie vom 01.04.2022, a. a. O. (siehe Fn. 11).

das öffentliche Interesse an einer Aufarbeitung des Missbrauchsskandals sowie die Grundrechte der Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit die konkret gewählten Formen der Darstellung und Veröffentlichung entsprechender Ergebnisse gerechtfertigt haben. Dies ist der Grund dafür, dass, wie zuvor bereits erwähnt, bis zum heutigen Tage gegen entsprechende Gutachten und Ermittlungsberichte trotz aller vehement vorgetragener Drohungen noch nicht einmal ein Gerichtsverfahren eingeleitet wurde. Darüber hinaus stellte der Bundesgerichtshof (BGH) bereits mit seinem Urteil aus dem Jahr 2016[20] klar, dass es sich nicht um einen Fall der Verdachtsberichterstattung, sondern um ein hinzunehmendes Werturteil handelt, wenn auf der Grundlage von Tatsachen Schlussfolgerungen als möglich in den Raum gestellt werden und die abschließende Bewertung der Leserschaft überlassen wird. Dies bestätigte der BGH mit seiner diesbezüglichen Grundsatzentscheidung aus dem Jahr 2019 im Hinblick auf die Veröffentlichung von Gutachten.[21] Insbesondere betonte der BGH mit diesem Urteil, dass für alle Lesenden eines Gutachtens erkennbar ist, dass es sich bei der auf zutreffende Tatsachen gestützten Beurteilung ausschließlich um ein gutachterliches Werturteil bzw. eine Meinungsäußerung des*der Verfasser*in handelt. Hieraus folgert der BGH auch mit aller Deutlichkeit, dass die Grundsätze zur sogenannten Verdachtsberichtserstattung[22] auf Gutachten nicht anwendbar sind.[23] Ohne hierauf an dieser Stelle näher eingehen zu können, ist festzuhalten, dass gerade diejenigen Äußerungsrechtler, die versuchen, auf Biegen und Brechen die Veröffentlichung von Gutachten zu verhindern, diese an Deutlichkeit nicht zu überbietende Rechtsprechung des BGH entweder gänzlich verschweigen oder gegen sie mit untauglichen Mitteln argumentieren. In Anbetracht dessen noch ein letztes Wort: Man möge sich ausmalen, was es für den demokratischen Meinungskampf sowie die Wissenschaftsfreiheit bedeuten würde, wollte man dies anders sehen als der BGH und, bei verständiger Würdigung seiner Rechtsprechung, auch das Bundesverfassungsgericht. Allein all diese äußerungsrechtlichen Gesichtspunkte zu vertiefen, würde den vorgegebenen Rahmen sprengen und muss daher einer grundlegenden Auseinandersetzung, wie beispielsweise der seitens der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (Aufarbeitungskommission)[24] initiierten weiteren Diskussion, vorbehalten bleiben.[25] Auch in diesem Zusammenhang bedarf es jedoch des ausdrücklichen Hinweises auf die Prüfung der Unabhängigkeit insoweit einzuschaltender Rechtsanwälte. Denn, wie die bisherigen Gutachtenerstattungen gezeigt haben, wurden betreffend diverse denkbare und hochrangige Verantwortliche für späteren sexuellen Missbrauch durch Dritte bereits zahlreiche Anwält*innen tätig, die in diesem Zusammenhang interessengesteuerte und oftmals von vornherein unzutreffende Rechtspositionen eingenommen haben. Auch insoweit stellt sich aus Sicht etwaiger Gutachter*innen stets die Frage, ob und inwieweit diese noch in der Lage sind, von ihren zugunsten etwaiger Verantwortlicher geäußerten Rechtsansichten

20 BGH, 27.09.2016 - VI ZR 250/13, NJW 2017, 482, 483.

21 BGH, 02.07.2019 - VI ZR 494/17, NVwZ-RR 2020, 878.

22 vgl. zum Begriff: BGH, 07.12.1999 - VI ZR 51/99, NJW 2000, 1036, 1037.

23 BGH, 02.07.2019 - VI ZR 494/17, NVwZ-RR 2020, 878, 880 f.

24 Siehe https://www.aufarbeitungskommission.de.

25 Einen ersten Rahmen hierzu bietet die (nichtöffentliche) Veranstaltung „Rechtliche Aspekte in Aufarbeitungsverfahren“ der Aufarbeitungskommission am 01.12.2023 in Berlin.

abzuweichen. Dieser Umstand sollte demzufolge stets im Rahmen der Auswahl einer äußerungsrechtlichen Fachperson durch Gutachter*innen berücksichtigt werden.

7. Rolle des Staates

Bislang haben sich staatliche Institutionen in Deutschland namentlich im Hinblick auf die Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs im kirchlichen Bereich eher zurückgehalten. In einer Vielzahl anderer Länder[26] wurde dies von Anbeginn an anders gehandhabt. Es kann hier nicht der Ort sein, über die Gründe für diese Zurückhaltung zu spekulieren. Festzuhalten bleibt jedoch, dass die Kirche in Deutschland zumindest teilweise den Willen gezeigt hat, eine adäquate interne Aufarbeitung zu fördern.[27] Allerdings belegt der Gesamtbefund der Versuche kirchlicher Aufarbeitung, dass seit 2002[28], jedenfalls aber seit 2010, bei Weitem zu viel Zeit verstrichen ist, um noch von einer adäquaten Aufarbeitung sprechen zu können. Es mehren sich die Stimmen, die von einer „Salamitaktik" sprechen, die letztendlich zu einer Verzögerung der Gesamtaufarbeitung führt. Aus Sicht des Autors kann nur wiederholt werden, was bereits gesagt wurde[29]. Im Hinblick auf das systemische Versagen der Kirche, die Ursachen hierfür und die Möglichkeiten, diese zu beseitigen, liegt zwischenzeitlich weltweit bereits eine Legion von Studien vor.[30] Es geht daher nunmehr ans Eingemachte: um vernünftige und angemessene Entschädigungen für die Opfer und die schnellstmögliche sowie absolut ideologiebefreite Beseitigung systemischer Defizite und damit auch den Aufbau eines sämtlichen feststehenden Tatsachen gerecht werdenden Präventionssystems.

Dies alles ändert jedoch nichts daran, dass die Betroffenen ein Recht auf die Aufarbeitung der Vergangenheit und insbesondere die Benennung der für das Missbrauchsdesaster der Kirche verantwortlichen Personen auch in ihrem jeweiligen regionalen Umfeld haben. In diesem Kontext ist der Staat aufgerufen, die insoweit offenkundig in ihrer Gesamtheit überforderte Kirche wo es notwendig ist zu unterstützen und gegebenenfalls auch mit eigenen staatlichen Maßnahmen bis hin zur Etablierung entsprechender Wahrheitskommissionen Hilfe zur Selbsthilfe zu gewähren. Nichts anderes aber gilt im Übrigen generell im Hinblick auf sexuellen Missbrauch in anderen Institutionen, wie beispielsweise Sportverbänden.

---

26 Siehe hierzu die ausführliche Darstellung zu bisherigen – auch staatlich initiierten – Befunden und vorliegenden Berichten: Westpfahl et al., a. a. O. (siehe Fn. 7), S. 261ff.

27 So insbesondere im Rahmen der MHG-Studie oder den Studien der Bistümer Aachen, Limburg und München und Freising (siehe Fn. 6, 7 und 12).

28 Siehe Fn. 6.

29 Pressekonferenz zum Gutachten „Sexueller Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker sowie hauptamtliche Bedienstete im Bereich der Erzdiözese München und Freising von 1945 bis 2019" (siehe Fn. 7) vom 20.01.2022, dort bei 1:32:50, abrufbar unter: https://vimeo.com/668314410; siehe hierzu auch: „Das Münchner Gutachten dokumentiert das Multi-Systemversagen der Kirche" vom 21.02.2022, abrufbar unter: https://katholisch.de/artikel/32804-das-muenchner-gutachten-dokumentiert-das-multi-systemversagen-der-kirche (alle 25.03.2024).

30 Siehe Fn. 20.

Von besonderem Interesse wäre es vor dem geschilderten Hintergrund, wenn der Staat und/oder die Aufarbeitungskommission verbindliche Grundsätze im Hinblick auf die wissenschaftlichen und rechtlichen Anforderungen an Berichte bzw. Gutachten zum Zwecke der Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen formulieren würde. Insoweit wäre aus Sicht des Autors zumindest als erster Schritt die Formulierung einheitlicher Standards für die Erstellung und Veröffentlichung von Aufarbeitungsberichten bzw. -gutachten erforderlich. Im Rahmen dieser Standardsetzung sollten dann auch die Fragen betreffend die Unbegründetheit von interessierten Kreisen behaupteter Veröffentlichungshindernisse unter vermeintlicher Zugrundelegung des Archiv-, Datenschutz- und Äußerungsrechts behandelt, bewertet und, soweit erforderlich, einer gesetzlichen Regelung zugeführt werden.

8. Quintessenz

In der Form eines thesenartigen und zusammenfassenden Gesamtfazits ist festzuhalten, dass

- das Primat der Betroffenenperspektive, die Abwegigkeit der Beschränkung auf eine rein rechtliche Prüfung, die Unabhängigkeit der Gutachter*innen, die zutreffende Einordnung der Verteidigungsschimären „Äußerungs-, Datenschutz- und Archivrecht“ sowie die gebotene Rolle des Staates aufgrund des erreichten Wissensstandes und damit *lege artis* im Hinblick auf die zukünftige Gestaltung von Aufarbeitungsprojekten von besonderer Bedeutung sind,
- die Kirche nunmehr an einem Punkt angelangt ist, an dem sie der staatlichen Unterstützung bedarf, um die begonnenen Aufarbeitungsbemühungen zu einem für sämtliche Beteiligten erfolgreichen Abschluss zu führen,
- bei dieser Einschätzung zu berücksichtigen ist, dass die Kirche wohl eine der wenigen, wenn nicht sogar die einzige Institution ist, die in Deutschland überhaupt den schmerzlichen Weg der Aufarbeitung beschritten hat und noch beschreitet,
- die bislang zurückhaltende Vorgehensweise des Staates im Hinblick auf die Begleitung der Kirchen, aber auch anderer Institutionen betreffend die Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs im eigenen Bereich aufgegeben werden muss und demzufolge der Staat eine aktivere Rolle einnehmen müsste,
- ein erster Anfang im Zuge dieser staatlichen Unterstützung und Regelsetzung damit gemacht werden sollte, dass entsprechende klare Vorgaben und verbindliche Standards für die Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs von Kindern und Minderjährigen von unabhängiger Seite erarbeitet und, wo dies namentlich mit Blickrichtung auf etwaige äußerungsrechtliche Problemstellungen für erforderlich gehalten wird, auch in Form einer verbindlichen gesetzlichen Regelung normiert werden,

- insgesamt nach wie vor die enorme Herausforderung besteht, zwischen sämtlichen Beteiligten im Bereich der Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs in der Kirche[31] weiterhin Vertrauen in das Gegenüber aufzubauen; dies gilt nicht nur im Verhältnis der Kirche zu den Betroffenen, der Kirche zum Staat und den kirchlichen Institutionen und Repräsentant*innen untereinander, sondern insbesondere auch im Hinblick auf die transparente Beteiligung der Öffentlichkeit an diesem schmerzlichen Prozess der Aufarbeitung,
- eine fortschreitende Vernetzung der verschiedenen Berater*innen und Akteur*innen im Bereich der Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs in der Kirche, aber auch weit darüber hinaus notwendig ist, und zwar ohne interdisziplinäre und/oder intradisziplinäre Eitelkeiten,
- in immer stärkerem Maße eine fortlaufende nationale und internationale Bestandsaufnahme im Hinblick auf die Erkenntnisse zum sexuellen Missbrauch geboten ist,
- all dies eine Stärkung der Rolle der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Missbrauchs (Missbrauchsbeauftragte) erfordert, die, soweit ersichtlich, weltweit eine Pilotfunktion erfüllt und damit dazu beitragen könnte, das noch allzu sehr tabuisierte Thema des sexuellen Missbrauchs in der Kirche, in Familien, in Verbänden etc. zu dem zu machen, was es ist: ein auf massivstem systemischen Gesamtversagen basierender Schandfleck, den es nicht nur aufzuarbeiten, sondern, soweit irgend möglich, für die Zukunft auch zu beseitigen und zu verhindern gilt.

Zurück zu Dick, *the butcher*:

Lasst sie nur leben, die Anwälte, aber schaut, und wenn's notwendig ist, haut ihnen auf die Finger!

31 Dies gilt aber auch mit Blick auf all die anderen betroffenen Organisationen und Institutionen.

Ausgewählte aktuelle Aufsätze und Vortragsmanuskripte des Autors und seiner Kanzleikolleg*innen zur Thematik des sexuellen Missbrauchs im kirchlichen Bereich

Wastl, U. & Gladstein, N. (2022): Interne Ermittlungen, Ermittlungsberichte und Gutachten versus Persönlichkeitsrecht, Compliance-Berater, S. 277, abrufbar unter: https://westpfahl-spilker.de/wp-content/uploads/2023/01/CB_8_22_Beitrag_Wastl_Gladstein.pdf (25.03.2024).

Wastl, U. & Pusch, M. (2022): Missbrauchsgutachten für die Erzdiözese München und Freising vom 20.01.2022 – Gedankenskizze: Methodik sowie rechtliche und weitere Problemfelder. Vortrag anlässlich des 8. Tages der Rechtspsychologie vom 01.04.2022 in Berlin, abrufbar unter: https://westpfahl-spilker.de/wp-content/uploads/2022/12/Vortrag_8.-Tag-der-Rechtspsychologie_03_05_22.pdf (25.03.2024).

Wastl, U. (2023): Rechtliche Überlegungen zum Kampf gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Schutzbefohlenen. Vortrag anlässlich des World Law Congress vom 20./21. Juli 2023 in New York, abrufbar unter: https://westpfahl-spilker.de/wastl-rechtliche-ueberlegungen-zum-kampf-gegen-sexuellen-missbrauch-von-kindern-und-schutzbefohlenen (25.03.2024).

Pusch, U. & Schenke, P. (2024): Kirchliche Datenschutzgerichtsbarkeit und staatliche Gerichte – *de lege lata* und *de lege ferenda*, insbesondere mit Blick auf Fälle sexuellen Missbrauchs, NVwZ 6, 24.

Autorinnen und Autoren

Prof. Dr. Thomas Großbölting ist Professor für Zeitgeschichte am Fachbereich Geschichte der Universität Hamburg, Direktor der Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg und geschäftsführender Direktor der Akademie der Weltreligionen ebenda. Er arbeitet zu Themen der deutschen und europäischen Geschichte des 19. bis 21. Jahrhunderts. Neben Büchern zur Zeitgeschichte des Religiösen hat er die Studie zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bistum Münster geleitet und war als Teilprojektleiter an dem Projekt FORUM zur Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche Deutschlands (EKD) beteiligt. Zudem ist er Mitglied der Unabhängigen Aufarbeitungskommission im Bistum Münster.

Dr. Bettina Janssen arbeitet als selbstständige Rechtsanwältin und Mediatorin in Köln (www.bettina-janssen.de). Von 2010 bis Anfang 2014 war sie Leiterin des Büros der Deutschen Bischofskonferenz für Fragen sexuellen Missbrauchs im kirchlichen Bereich in Bonn. Seit 2015 hat sie in fünf unabhängigen Aufarbeitungsprojekten verantwortlich (mit-)gearbeitet. In verschiedensten Kontexten hat sie weitere Aufarbeitungsprozesse beratend begleitet. Sie ist Gründungsmitglied des RIK – Institut für Konfliktforschung und präventive Beratung, Rheinische Hochschule Köln, sowie des IPA – Institut für Prävention und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt, einem Institut der Universität Bonn.

Prof. Dr. Heiner Keupp ist seit 2016 Mitglied der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. Er war Professor für Sozial- und Gemeindepsychologie an der Ludwig-Maximilians-Universität München. 2013 legte er mit dem Münchner Institut für Praxisforschung und Projektberatung (IPP) die Aufarbeitungsstudie zu Missbrauchsfällen im Kloster Ettal vor, gefolgt von einer Untersuchung im Stift Kremsmünster in 2015. 2018 veröffentlichte Prof. Dr. Heiner Keupp mit dem IPP eine Studie zu sexualisierter Gewalt in der Odenwaldschule. 2020–2021 hat er Missbrauchshinweise bei einem SOS-Kinderdorf aufgeklärt. 2021–2022 war er Mitglied der unabhängigen Expert*innenkommission der Stadt München zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in Kinderheimen, Pflege- und Adoptivfamilien. Aktuell ist er an dem Aufarbeitungsprojekt des IPP beim Franziskanerorden beteiligt.

Prof. Dr. Stephan Rixen ist seit 2023 Mitglied der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. Seit 2022 ist der Rechtswissenschaftler Direktor des Instituts für Staatsrecht der Universität zu Köln. Von 2020 bis 2024 war er Mitglied des Deutschen Ethikrats. Seit 2024 ist Prof. Dr. Rixen Mitglied des Fachbeirats Soziale Entschädigung, der das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Bundesstelle für Soziale Entschädigung in grundsätzlichen Fragen im Bereich der Sozialen Entschädigung berät. Er engagiert sich seit mehr als zehn Jahren für die Verbesserung der rechtlichen Situation von Unterstützungsangeboten für Menschen, die von Gewalt betroffen sind.

Manfred Schmitz ist seit 1992 als Rechtsanwalt in eigener Kanzlei in Nettetal/Kaldenkirchen tätig. Seit April 2022 ist er Mitglied des Betroffenenrats des Bistums Aachen.

Dr. Ulrich Wastl ist Rechtsanwalt und zusammen mit seinem Team von Westpfahl Spilker Wastl (WSW) seit über dreißig Jahren in den Bereichen Compliance und interne Ermittlungen in verschiedensten Gebieten tätig. Zuletzt und seit 2010 auch im Hinblick auf die Aufklärung und Aufarbeitung von Fällen sexuellen Missbrauchs in der Kirche, und hier namentlich in München, Aachen und Köln sowie in Spanien, Portugal und aktuell in Italien/Südtirol. Entsprechende Gutachten zum Bistum Aachen (2020) und zum Erzbistum München und Freising (2022) sowie weitere Aufsätze zu Compliance und internen Ermittlungen (auch mit Blick auf Fälle sexuellen Missbrauchs) sind über die Homepage von WSW abrufbar (https://westpfahl-spilker.de).

IMPRESSUM

Herausgeberin
Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung
sexuellen Kindesmissbrauchs
Glinkastraße 24, 10117 Berlin

Stand
Juni 2024

Alle Rechte vorbehalten © 2024

Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs
Glinkastraße 24, 10117 Berlin
Postanschrift: Postfach 110129, 10831 Berlin

Weitere Informationen

Website: www.aufarbeitungskommission.de
Portal: www.geschichten-die-zaehlen.de
Instagram: @aufarbeitungskommission
Bluesky: @aufarbeitung.bsky.social